

*Abbeden.
Unterteile*

1846.

*Wied. v. d.
H.*

J 2

170

273

200

StA. SPEYER
Best. 72
Nr. 170

Vergibt sich die Provinz
Domänen-Inspektion

am


Erklärung von der
ersten geschriebenen Gr.
genommen.

16th February 1846.

Der k. bayerische Hofkammerpräsident Herr Johann Baptist
 v. Schenk hat folgendes Urtheil abgegeben:

Nach Aufhebung des k. Kreisbischöflichen, welche sich den
Grund rechtlichen Grundsätzen im Oben stellten: der Artisten,
gewählt wolle die als Pfaffen, einbauern, Hilze,
Pfarr, Einbauern zu Truchsess, Spalatin, Koenig, Ge-
meindeverordneten, Geldbesitzer und Gutsbesitzer in Truchsess,
Anton, Martin Schick, Kautsch und Kautsch in Truchsess,
und Jakob Kautsch, Geldbesitzer und Gutsbesitzer des
zu Truchsess, Kautsch so wie das erste nach Art. 386 des Code
d'instruction criminelle nach der Liste zu bezeugen, für jedweden
unabhängig vorkommen und davon Entschuldig für die Truchsess
enggenossenschaftigen Nation aus der Liste der Enggenossenschaftigen,
jedenfalls vorkommen;

10
Nach Empfang des Beschlusses vom 31^{ten} Januars 1843, 1^{ten},
13^{ten} und 14^{ten} l. M. nach dem Tode des allgem. vormaligen
Kaufmanns, D^r. Bettinger zu Tannhaushaus, und nach der Heimkehr,
wurde D^r. Nothker zu Tannhaushaus, D^r. Kerberger in
Dinkelsheim und D^r. Brecht zu Wollschlag, Ludwig Stoll
Junglingst;

Wozu trifft das Stat. 396 und 397 der Gesetzgebung
aber das zürliche Ansehen, welche von dem Gesetzgeber
in öffentlichen Sitzung verlesen wurden und also bekannt:

Ms. A. 396.

„Jeder Gegenstand, der sich auf die ihm zugehörige Vorstellung
nicht einprägt, wird nach dem Affektionsgesetz in eine Galubet
überführt, f.“

No. 4. 397.

11 unmöglich war, zu dem bestimmten Augen sich niederzusehen.

16^{te} Februar 1846.

Das k. bürgerliche Ortsbürgerrecht des Ortes zu
Zemmerbrunn hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Oberleutnantsmannschaft des k.
Regimentsgarde des Ortes von 28^{ten} Gemeinen d. J.
erlassenen Urtheils, welches

Catharina Semar,

17 Jahre alt, geboren und erzogen zu Ebnitz, kanton
Zemmerbrunn, Tochter des Elisabeth Semar, nunmehr Ehefrau
von Johann Semar, Oberleutnant zu Ebnitz, zuletzt
Dienstweg in Illingen, der qualifizirten Diensthilfe von
zahlreich und von der k. Oberleutnantsmannschaft erlassen ist,

Nach Einsicht des von der k. Oberleutnantsmannschaft von
Juden wegen nachstehender Oberleutnantschaft;

Nach nachstehender Aufzeichnung dieser Urtheile in der
Zemmerbrunn'schen Sitzung;

Nach Aufzeichnung der k. Oberleutnantsmannschaft in der Einberufung
des Ortes, nach welcher die Oberleutnantschaft;

Nach Aufzeichnung der Oberleutnantsmannschaft, welche, nach
Vergleich des Oberleutnants, sowie der Ehefrau selbst,
erlassen wurde, dass sie nicht zur Aufzeichnung zu
sein dürfen;

Nach Einsicht des von der Oberleutnantsmannschaft zu Ebnitz
erlassenen Urtheils, welches lautet:

„Ist die Oberleutnants Catharina Semar, 17 Jahre alt, geboren
„und erzogen zu Ebnitz, zuletzt Dienstweg in Illingen,
„pflichtig: erlassen sie von August bis 1. November 1845 bei dem
„Oberleutnant Melchior Oberst zu Illingen als Kindmutter
„gegen Lohn in Dienst zu sein, zu dessen und des Kindes
„Vorzug folgendes Gegenstande zu stellen zu geben:

1. Eine kleine Windel,
2. Eine kleine Kinderstube,
3. Eine kleine Kinderstube,
4. Eine kleine Kinderstube,
5. Eine kleine Kinderstube,
6. Eine kleine Kinderstube,
7. Eine kleine Kinderstube,
8. Eine kleine Kinderstube,
9. Eine kleine Kinderstube,
10. Eine kleine Kinderstube,
11. Eine kleine Kinderstube,
12. Eine kleine Kinderstube,
13. Eine kleine Kinderstube,
14. Eine kleine Kinderstube,
15. Eine kleine Kinderstube,
16. Eine kleine Kinderstube,
17. Eine kleine Kinderstube,
18. Eine kleine Kinderstube,
19. Eine kleine Kinderstube,
20. Eine kleine Kinderstube,
21. Eine kleine Kinderstube.

Nach dieser Erklärung der Gesetze muss man
folgende Fragen, also beantworten:

„Die Gesetze müssen nicht nur die Erklärung der
„ist zu der Zeit geltend gewesen und ist gültig.“

Nach Aufhebung der königl. Verordnungen in dieser
Angelegenheit, dahin gelangt: dass die Erklärung nicht
mehr den Zweck der Erklärung der Gesetze und
in Anwendung der Artikel 386 Absatz 3, 21,

36 des Strafgesetzbuchs, Art. 366 und 368 des Strafgesetzbuchs über
das Verbrechen, die Catharina Maria zur Klause des
Einsparung durch die Frau, die der Ansicht bemaßt wird,
so wie zu den Kosten des Verfalls und Verfallens, die
Druck und Abdruck des Verfalls von den neuen Gesetzen
bestimmten Orten, und die Abfertigung der in Bezug
genommenen Gegenstände von den Eigentümern geworden;

Nach Aufhebung der Verordnungen der Abfertigung,
welche von Abfertigung der Abfertigung vom 31. Mai 1814 hat,
denn der Abfertigung selbst, welche abfertigen, dass sie nicht
zu beantworten haben;

Nach dieser Erklärung der Art. 379, 386 Nr. 3, 21 und 36 des Straf-
gesetzbuchs, 366 Absatz 2 und 368 des Strafgesetzbuchs über
das Verbrechen, welche man dem Gesetzgeber in öffentl.
hohen Sitzung verlesen muss und also lautet:

Art. 379 des Strafgesetzbuchs.

„Wer eine nicht gültige Urkunde ausgeben will, ist
ist einer Verurteilung schuldig.“

Art. 386 Nr. 3 ibid.

„Wer eine Urkunde ausgeben will, die in einem der folgenden
Fälle begangen wurde.“

3. Wenn der Dieb in Verhaftung ist, oder gegen ihn steht,
- „ist er auch der Diebstahl gegen gegen Personen verurteilt, wenn
„er nicht steht, die sich aber außerhalb der Verhaftung befinden
„oder in einem, wenn er sich befindet, befindet; oder wenn
„in Verhaftung, Verhaftung oder Verhaftung ist, oder in der Verhaftung,
„in der Verhaftung oder der Verhaftung sind Verurteilung,
„oder wenn, dass in der Verhaftung, wenn er steht, verurteilt wird;

vari mit fünfzig Leuzen;

Verordnet den Druck und Abdruck das Verfalls in
Kützgen von dem nach gesetzten bayrischen Exent,

Abwärtend fassend die Respiration des in Expiration g^g
nommenen Gasgemischs und die Eigenbrunst.

[illegible]

233

England

Molitor

Leban

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'P. H. R.' with a large, sweeping flourish extending from the end. The signature is written on a light-colored, textured paper.

16^{te} Februar 1846.

Und hi. bürgerliche Abfertigung des Heralz zu Franck,
beurtheilt auf folgendes Urtheil abzugeben:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des hi. Appells,
Königsgericht des Heralz am 19^{ten} Dezember 1845 abgefaßten
Urtheils, wodurch

Margaretha Eimer,

57 Jahre alt, ohne Gewerbe und ohne bestimmten Wohnort, ge-
bürtig aus Großschwarzbach, im hiesigen Kreis, in
criminalen Diebstahl angeklagt und von der Abfertigung anvertraut
empfohlen ist;

Nach Einsicht des von der hi. Kreisoberbehörde am 23^{ten} desselben
Monats erlassenen Anklageakts;

Nach Stellungnahme der Anklage in der hiesigen
öffentlichen Sitzung;

Nach Abfertigung der hi. Kreisoberbehörde in der Entscheidung des
Spruchs, nach welchem die Anklage begründet;

Nach Abfertigung des hiesigen Kreisrichters in seinem Aus-
spruch, nach welchem die Anklage begründet, so wie dieser selbst,
welche erklären, daß sie die für die Angeklagte in der Angeklagten
verfaßte nicht beizubringen haben;

Nach Einsicht des von der Appellkammer zur Entscheidung ge-
stellten Urtheils, welches lautet:

- „Hi. die Angeklagte Margaretha Eimer, 57 Jahre alt,
„ ohne Gewerbe und ohne bestimmten Wohnort, gebürtig aus
„ Großschwarzbach, gezeugt: in der Nacht vom 11^{ten} auf den 12^{ten}
„ Januar 1839 in dem Hiesigen Hause des Philipps Storck zu
„ Schwarzbach, weshalb sie als Geistesverrückte anvertraut,
„ folgenden Aussagen nach zu verfahren zu haben, und zu verur-
„ theilen: Hi. zum Nachtheil der gesamten Philipps Storck:

8

- „ 1. das Einsteigen,
 - „ 2. im Kopfsteigen mit Ueberzug,
 - „ 3. sechs Bruchstücke,
 - „ 4. sechs Einsteigergewichte,
 - „ 5. im Feuer Einsteigergewicht,
 - „ 6. im Feuer Einsteigergewicht,
 - „ 7. im Feuer Einsteigergewicht,
 - „ 8. sechs Einsteigergewichte,
 - „ 9. im Feuer Einsteigergewicht,
 - „ 10. im Feuer Einsteigergewicht,
 - „ 11. im Feuer Einsteigergewicht,
 - „ 12. sechs Bruchstücke,
 - „ 13. im Feuer Einsteigergewicht,
 - „ 14. sechs Bruchstücke, -
- „ B. zum Aufsteigen des Aufsteigers nach dem Aufsteigen
- „ 15. im Feuer Einsteigergewicht,
 - „ 16. im Feuer Einsteigergewicht.

Nach Einsteigen des Aufsteigers nach dem Aufsteigen
abgegebenen Erklärung, also lautet:

„ Ja, die Aufsteigerung ist gültig.“
 Nach Aufsteigen des Aufsteigers nach dem Aufsteigen
 Aufsteigen, das ist gültig: das Aufsteigen ist gültig, nach dem
 Aufsteigen der Erklärung des Aufsteigers nach dem Aufsteigen
 des Art. 386 Nr. 4, 21, 36 des Aufsteigers, und des
 Art. 368 des Aufsteigers nach dem Aufsteigen,
 im Aufsteigen einer zum Aufsteigen des Aufsteigers nach
 im Aufsteigen, die das Aufsteigen nach dem Aufsteigen
 dem Aufsteigen des Aufsteigers nach dem Aufsteigen, und dem Aufsteigen
 und Aufsteigen des Aufsteigers nach dem Aufsteigen bestimmt

Erster Aufsteiger;
 Nach Aufsteigen des Aufsteigers nach dem Aufsteigen,
 nach dem Aufsteigen Minimum nicht zu übersteigen
 hat, wenn der Aufsteiger selbst, nach dem Aufsteigen,
 das ist nicht zu übersteigen hat;

Nach Einsteigen des Art. 379, 386 Nr. 4, 21 und 36 des
 Aufsteigers und des Art. 368 des Aufsteigers nach dem
 Aufsteigen Aufsteigen, nach dem Aufsteigen
 in öffentlichen Sitzung nach dem Aufsteigen, und dem
 nach dem Aufsteigen.

Art. 379 des Aufsteigers.

„ Wenn man ihm nicht gültigen Aufsteigen nach dem Aufsteigen
 „ aufsteigen, ist immer gültig.“

Art. 386 Nr. 4 ibidem.

„ Wenn immer gültig ist, das in immer das
 „ folgenden Fälle aufsteigen werden:

- „ 1. Wenn im Aufsteigen, Aufsteigen, Aufsteigen, Aufsteigen,
- „ oder immer, das ist zum Aufsteigen ihrer Aufsteigen
- „ aufsteigen hat, die immer in dieser Aufsteigen
- „ aufsteigen hat, das ist zum Aufsteigen hat,
- „ oder nicht, wenn der Aufsteigen der Aufsteigen
- „ im Aufsteigen oder Aufsteigen, wenn es aufsteigen,
- „ immer, das ist,
- „ soll mit der Aufsteigen aufsteigen werden.“

Art. 21 des Aufsteigers.

„ Jeder Aufsteiger oder immer oder andere Aufsteiger, nach dem
 „ zum Aufsteigen nach dem Aufsteigen, soll in die Aufsteigen
 „ aufsteigen und zum Aufsteigen aufsteigen werden, wenn

von H. Appellationsgericht des Herzog, und Faber, Ober-
gerichtspräsidenten dieses Gerichtes. II Molitor, Appellations-
Gerichtspräsidenten -

Folz *3* *Wini* *Fischer*
Folz *Molitor*
Folz

Freiherz Dietforter

17. Febr. 1846.

Freiherz Dietforter

Ich, der Herr Popp, Rath und Legationsrath,
wisse das Recht zu beurtheilen, freigegeben das
Erbrecht für das Jahr 1846, -

Nach Einsicht des von Offizieren in der
Anklage gegen den Freiherz, genannt Dietforter
von Coblenz gestellten Fragen, also lautet:
Erste Frage: Ist der Angeklagte, Freiherz, genannt
Dietforter, 57 Jahre alt, Rath und Legationsrath,
geboren in Coblenz, wohnhaft in Coblenz, pflichtig,
am 13. November 1845, die Maria Schneider, Wittwe
des Freiherrn Dietforter, zu Coblenz, freiwillig durch
den Pfleger mit einem Haus in der Stadt am Hofe
vermählt zu haben, das eine neue Abgrenzung
säugte, und sich das Vermögen mit der
Eigenschaft der Erblichkeit zu veräußern, und
die Folge davon sein?

Zweite Frage: Ist der genannte Angeklagte
zu der in der ersten Frage bezeichneten Pflicht
durch Pflegen, Nötze und Offizialität des
Herrn der Erblichkeit zu veräußern, und

Nach Einsicht des von Offizieren freigegeben
gegebenen Erklärungen, welche also lautet:
Auf die erste Frage: Nein, der Angeklagte
nicht pflichtig.

Nach Einsicht des Art. 358 des Preussischen
Rechts der Erblichkeit, und des

in irrthümlicher Meinung von dem freisinnigen
Verhalten derer und als Lächer.

"Ist das Angeklagte für nicht pflichtig erachtet
zu werden, so ist das freisinnige den Angeklagten
"daß er von der Anklage befreit werden soll,
"und befristet, daß er in freisinnig gesetzten
"wann er nicht im Sinne anderer Menschen
"willen in der Sache ist."

folgenden, daß der geistliche Richter genannt
Johann Dietzinger von der gegen ihn erhobenen
Anklage befreit werden ist, und befristet, daß
derselbe nicht in freisinnig gesetzten, in
seinem Sinne unvernünftigen Menschen der
Verhaftung befristet.

Alle Angeklagten in der irrthümlichen Meinung
der Angeklagten, daß der geistliche Richter
von sich selbst selbst nicht befreit werden
soll und nicht.

103

Das küniglich bayerische Appellationsgericht des Pfalz zu
Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Jos. Adam Kuhn.

17 febr. 1846. Auf küniglich das von des Appellationskammer hat
Appellationsgericht des Pfalz von 9. November 1845.
erlassenen Urtheil. revision

Jos. Adam Kuhn.

31 Jahre alt, Ehegatte, geboren und wohnhaft zu
Münzabru, Cirkund Landst. das freiwilligen
Widmung seiner liebsten, Willen, ungeachtet
mit der Ehefrau verheiratet zu sein;

Auf küniglich das von mündlichen Tage des
b. Nachbarn zu erhalten Appellationskammer.

Auf küniglich das von der Appellationskammer des
freiwilligen in mündlichen Sitzung;

Auf küniglich das b. Nachbarn in der
Zukunft der Appellationskammer, welche die Appellationskammer.

Auf küniglich das Appellationskammer des
Appellationskammer, welche die Appellationskammer, dass das
Appellationskammer, welches die Appellationskammer, dass das
Appellationskammer, welches die Appellationskammer, dass das

Auf küniglich das von Appellationskammer zu Landst.
Appellationskammer, welche die Appellationskammer.

Es folgt. Ist das Appellationskammer des Appellationskammer.

31 Jahre alt, Ehegatte, geboren und wohnhaft zu
Münzabru, Cirkund Landst. das freiwilligen
Widmung seiner liebsten, Willen, ungeachtet
mit der Ehefrau verheiratet zu sein;

Appellationskammer, welche die Appellationskammer, dass das
Appellationskammer, welches die Appellationskammer, dass das

Appellationskammer, welche die Appellationskammer, dass das
Appellationskammer, welches die Appellationskammer, dass das

18^{te} Februar 1846.

Einigungsvorschlag.

Wird Oskar Sopp, Oskar von h. Oxyallationsgericht
zu Holz zu Heringbäumen, Präsident des Oxyallationsgerichts
für das neue Oxyallationsgericht steht und steht, -

Nach Einigkeit der Oxyallationsgericht in der Oxyallations-
gericht Oskar Schindwein von Ballheim, Oskar
Oxyallationsgericht, Oskar Sopp, also Oxyallationsgericht:

I. Frage.

"Ist der Oxyallationsgericht Oskar Schindwein, 37
Jahre alt, Oxyallationsgericht, Oskar Sopp zu Ballheim,
Oxyallationsgericht:

"nach der Oskar Sopp Oxyallationsgericht Oskar Sopp
" Oxyallationsgericht bei Ballheim und Oxyallationsgericht Oskar Sopp,
" Oxyallationsgericht Oskar Sopp Oxyallationsgericht Oskar Sopp
" vom 9^{ten} Juni 1845 über 10 fl. 1^{te} Oskar Sopp, vom 19^{ten} Juni 1845
" über 5 fl. 22^{te} Oskar Sopp, und vom 31^{ten} Mai 1845 über 4 fl. 22^{te} Oskar Sopp
" in Oxyallationsgericht Oskar Sopp Oxyallationsgericht Oskar Sopp
" Oskar Sopp Oxyallationsgericht Oskar Sopp Oxyallationsgericht Oskar Sopp
" Oxyallationsgericht Oskar Sopp Oxyallationsgericht Oskar Sopp
" Oxyallationsgericht Oskar Sopp Oxyallationsgericht Oskar Sopp."

II. Frage.

"Ist Oskar Sopp Oxyallationsgericht Oskar Sopp Oxyallationsgericht Oskar Sopp
" Oxyallationsgericht Oskar Sopp Oxyallationsgericht Oskar Sopp Oxyallationsgericht Oskar Sopp
" Oxyallationsgericht Oskar Sopp Oxyallationsgericht Oskar Sopp Oxyallationsgericht Oskar Sopp
" Oxyallationsgericht Oskar Sopp Oxyallationsgericht Oskar Sopp Oxyallationsgericht Oskar Sopp
" Oxyallationsgericht Oskar Sopp Oxyallationsgericht Oskar Sopp Oxyallationsgericht Oskar Sopp
" Oxyallationsgericht Oskar Sopp Oxyallationsgericht Oskar Sopp Oxyallationsgericht Oskar Sopp
" Oxyallationsgericht Oskar Sopp Oxyallationsgericht Oskar Sopp Oxyallationsgericht Oskar Sopp
" Oxyallationsgericht Oskar Sopp Oxyallationsgericht Oskar Sopp Oxyallationsgericht Oskar Sopp."

Nach Einigkeit der Oxyallationsgericht Oskar Sopp Oxyallationsgericht Oskar Sopp
Oxyallationsgericht Oskar Sopp Oxyallationsgericht Oskar Sopp Oxyallationsgericht Oskar Sopp:

Die Erklärung des Apparatus ist folgende:

„Auf die ersten Thesen erklären die selben nicht einmüthig.“

„Aber, was ist nicht geschehen.“

„Auf die zweiten Thesen erklären sie ebenfalls nicht einmüthig.“

„Aber, was ist nicht geschehen.“

Weshalb einzeln und nicht der Dekret 358 der Synodalbeschlüsse
über die päpstliche Inquisition, welche in der Synodal-
beschlüsse Sitzung von dem Papststande angenommen wurde,
nicht selbst lautet:

- „Ist der Dekretation nicht nicht geschehen erklärt
„woraus, so ist der Papststand der Dekretation, der 1. und
„auch der Dekretation der Dekretation nicht und beschränkt, der 1.
„ist in der Dekretation geschehen worden, wenn wir nicht nur einen
„anderen Dekretation wollen in der Dekretation ist.“

Erklären, dass der Synodalstand der Dekretation
Schindwein von der Synodalstand nicht erklären
der Dekretation ist, und beschränkt, der 1. derselben selbst
in der Dekretation geschehen worden, insofern wir nicht nur
Dekretation wollen in der Dekretation zu bleiben ist.

Also sind die Dekretation in der Synodalbeschlüsse Sitzung
die Dekretation der Dekretation zu Dekretation von
nicht geschehen Dekretation nicht geschehen ist und nicht.

3

19th Feb 1846.

6. Der h. heilige Ökumenische Concil zu
Konstantinopel hat folgendes Urtheil ertheilt:

Es ist einseitig das man die Anklagekammer der k.
Kassationsinstanz die Pflicht vom 16. Januar letzten
Jahres an der Stelle, wodurch

Peter Adam Lieblin,

25 Jahre alt, Augländer, geboren mit wohnhaft zu
Bauzheim, Kreis und Provinz, der Herzogthums
Sachsen und von ein Mitglied der Provinzialen ist;

Hoch Eingelegt was man der H. Thierkammer am nürnb. Hof
auszuweisen im Kluge geschick;

Nach Vollendung dieser Kurse in der
früheren ökonomischen Sitzung;

Auf Auflösung des H. Staats-Büchlers in der Ent-
wickelung der Grundsätze durch die Anklagen beruht;

Nach Erkennung der Aufschneiderin Almond in jener
 Anzeigungsstelle für den Aufschneider, so wie der
 Salzsaure selbst, welche enthalten, dass sie der für die
 vorerwähnten Anzeigung verantwortlich nicht anzusehen
 sein;

haben;
Nur künfte der der Gassenamen zur Bezeichnung
zufallen können, sehr häufig:

I. Смена.

"Hr. von Hingelberg Peter Adam Lieblein, 25 Jahre
"alt, Hingelberg, geboren und wohnhaft zu Hingelberg,
"pfälzisch:

am 18^{ten} November 1845 nach dem ökonomischen Lehrstuhl
zu dem Ministerium und Staatsrat, zum Vorsteher des

„Hilfsmann Jakob Hilde des Alten von Frankenthal,
 „unter Ausübung von Gewaltthätigkeiten an dessen Person
 „eine Kindblaise mit einem Eisenstachel, zwei Gulden
 „Guldenstrich, einem Drückstachel und einem Gulden in
 „Kupfermünzen Münzgeschaden zu haben.“

II. Fragen.

„Ist dasselbe geschehen: im Oktober 1844 nach dem noch
 „Johann nach Johann Friedrichs öffentlichem Mord,
 „zum Nachtheile des Einsammelns des alten Eisenstachels
 „Hilfsmann, einem Guldenstrich mit Kupfermünzen
 „Kupfermünzen Münzgeschaden zu haben.“

Nach Einsicht der Erklärung des Sachverständigen nach
 Mordt'sche Fragen, also lautet:

„Hilfsmann nach dem ersten Fragen: Ja, es ist geschehen.
 „Nach dem zweiten Fragen: Ja, es ist geschehen.“

Nach Erklärung des in Mordt'sche in ihrem Mordt'schen
 Sachverständigen: des Mordt'schen Mordt'schen in Mordt'schen
 des Art. 383, 385, 20, 26, 36 des Mordt'schen Mordt'schen,
 und des Art. 368 des Mordt'schen Mordt'schen über das Mordt'sche
 Mordt'schen, den Peter Adam Lieblein zum Mordt'schen
 des Mordt'schen Mordt'schen nach Mordt'schen, zwei Eisenstacheln,
 Mordt'schen und zu dem Mordt'schen des Mordt'schen Mordt'schen,
 nach Mordt'schen und Mordt'schen des zu Mordt'schen Mordt'schen
 den nach dem Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen;

Nach Erklärung des Mordt'schen Mordt'schen und Mordt'schen Mordt'schen,
 Mordt'schen Mordt'schen, dass sie nicht zu Mordt'schen Mordt'schen;

Nach Einsicht des Art. 383, 385, 20, 26 und 36 des Mordt'schen
 Mordt'schen, und des Art. 368 des Mordt'schen Mordt'schen über das Mordt'sche
 Mordt'schen, Mordt'schen nach dem Mordt'schen Mordt'schen in öffentlichem Mordt'schen

Mordt'schen Mordt'schen, und also lautet:

Art. 383 des Mordt'schen Mordt'schen.

„Die nach öffentlichem Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen
 „in Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen“

Art. 385 des Mordt'schen Mordt'schen.

„Mit Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen
 „jedes Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen
 „Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen
 „Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen
 „Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen
 „Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen
 „Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen
 „Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen“

1. Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen

2. Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen

3. Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen

„Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen“

Art. 20 des Mordt'schen Mordt'schen.

„Jedes, das zu Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen
 „Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen
 „Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen
 „Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen“

Art. 26 des Mordt'schen Mordt'schen.

„Die Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen
 „Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen
 „Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen“

Art. 36 des Mordt'schen Mordt'schen.

„Alle Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen
 „Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen
 „Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen
 „Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen Mordt'schen“

"sollen durchgängig gedruckt werden."

"Die sollen in der Amtsstadt des Departements, in jener,
"worin der Marktort liegt, in der Gemeinde des Ortes, wo
"das Auktionsverfahren begonnen worden ist, in jener, wo der Markt
"Abhaltung stattfindet, und in jener des Hauptortes des Departements
"ausgespielt werden."

Art. 368 des Gesetzb. über das gerichtl. Verfahren.

"Das unterliegende Urteil, gleichviel ob es der Angeklagte
"oder der Zivilklager feig, wird allmählich in die dem Urteil
"folgende, als das andere Gericht vorausgesetzte Hof der Berufung."

In Erwägung, daß nach der Erklärung des Appellations
"des Angeklagten sind Auktionsverfahren gesetzlich anerkannt
"worden, weshalb durch das Gesetz mit der Auktion verbundenen
"Auktionsverfahren beauftragt wird;

Das diesen Appellations

und in Anwendung aller obigen Gesetze, sollen,
"ausstellt der Appellationsgericht den gesetzlich anerkannten
"Peter Adam Lieblein, 25 Jahre alt, Hergleichen, geboren
"und wohnhaft zu Hergleichen, 5 Fuß 11 Zoll groß, von
"braunen Haaren, gelber Stirn, braunen Augenbraunen,
"blauen Augen, kleiner Nase, zureichenden Mund, ordentlich
"Kinn, braunen Brust, länglicher Gesichtsförmigkeit, gesunder
"Gesichtsfarbe, starker Körperbau, und mit dem besondern
"Bemerkungen, daß er von seiner Mutter Anna von Herz mit
"den Töchtern L. Th. L. und G. F. mit der Geburtszahl

1841 noch nicht getauft ist, -

Zur Strafe der Verurteilung nach Einverständnis, zur
"Erkenntnis, soll gleichwohl nach dem Merkmalen des
"Ortes Hergleichen, und zu den Kosten des Verfahrens,

liquidiert nach der Zahlung von fünfzehn Taler und vierzig Gulden.
Der sieben Kronen.

Appellationsgericht durchgängig Marktort im Appellations
"gedruckt und von dem dem Gericht zugewiesenen Ort
"ausgespielt werden."

Also unterschreibt und unterschreibt zu Hergleichen (zu
"Hergleichen) in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts
"des Appellations vom neunzehnten Februar achtzehnhundert
"achtzig und vierzig, wobei zugegen waren: Herr, Herr
"von H. Appellationsgericht des Appellations, Herr, Herr
"des Appellationsgerichts, Cotta, Dingler, Serini, Buchler,
"Herr, Herr, Herr, Herr, Herr, Herr, Herr, Herr, Herr, Herr,
"des Appellationsgerichts, Hilgard, Herr, Herr, Herr,
"prokurator und Faber, Appellationsgericht des Appellations.

Appellationsgericht des Appellations
"ausgestellt zu Hergleichen
"am 18ten April 1846, Vol. 96.
fol. 25. c. 8. ohne Nummer,
abgegeben 28. 46.
L. Serini
Hergleichen, Appellationsgericht

Serini
Faber
Dingler
Lieber
Faber

Dieses Urteil des Appellationsgerichts zu Hergleichen vom 18ten März
"1846 wurde dem Appellationsgericht des Lieblein ausgestellt, und
"mittels allerhöchster Befehl vom 19ten April 1846 die Exekution
"ausgeführt und es ist bekannt, daß nach Ablauf von 16
"Wochentagen bei beabsichtigter Exekution Lieblein in Hergleichen
"auch dessen Exekution und demselben zugewiesen werden
"sollen."

Faber

20^{te} Oktober 1846.

Das königl. bayrische Oeffizialenamt des Forst zu
Zusatzungen des forstlichen Urtheils nachstehend:

Nach Einsicht

1. das von der Oeffizialenamt des Forst zu Oppellandigen,
nächst der Forst vom 27^{ten} Oktober 1845 nachstehend
Urtheil, nachstehend

Franz Michael Reicht,

24 Jahre alt, bayerischer, geboren zu Kradel, wohnhaft zu
Kradelberg im Kreise Gmünd, das gütlichste
Einverständnis zwischen dem Oeffizialenamt des Forst zu
dem 4^{ten} Oktober von 1845 nachstehend existiert ist;

2. das vom 28^{ten} desselben Monats Oktober nachstehend
Anweisungsurtheil durch die Kr. Oeffizialenamt nachstehend
Oeffizialenamt;

3. das Urtheil des Kr. Oeffizialenamts des Forst vom
17^{ten} November vorigen Jahres, nachstehend gegen den Oeffizialenamt
Reicht die durch die Art. 386 Nr. 1 und 21 des bayerischen
Landesgesetzbuchs nachstehend werden;

4. das Urtheil des Kr. Oeffizialenamts des Forst, als
Anweisungsurtheil des Forst zu München vom 15^{ten} Januar
letzten, nachstehend nach dem Oeffizialenamt
des Forst vom 17^{ten} November 1845 nachstehend Urtheil nach,
nächst und die Kr. zu neuen Anweisungsurtheil über die gegen
Franz Michael Reicht nachstehend das Urtheil des
Oeffizialenamts des Forst zu Oppellandigen des Forst vom
27^{ten} Oktober 1845 bestehende Oeffizialenamt, von dem Oeffizialenamt
des Forst zu dem 17^{ten} Oktober 1846 nachstehend;

Nach stattgehabter Verhandlung dieses Tages in der
hiesigen öffentlichen Sitzung;

Nach Aufklärung des k. Staatsanwalts in der Entschädigung
des Opfers, welche die Angeklagten unterschreiben;

Nach Aufklärung des k. Staatsanwalts, dass die in seiner
Ankündigungsmittel der Angeklagten, sowie der
Entziffern selbst, welche erklären, dass es der für ihn
angegebenen Ankündigung gesondert nicht vorhanden
beizufügen sei;

Nach Einsicht des dem Angeklagten zur Entscheidung
gestellten Tages, also lautet:

„Ist der Angeklagte Franz Michael Reckert, 24 Jahre
alt, hiesiger, geboren in Brunnal, wohnhaft zu Brunnal,
„pöbelig: in der Nacht vom 1^{ten} auf den 5^{ten} April 1845 und
„dem bürgerlichen Herrn der Brunnal Johann H. H. der 2^{te}
„zu Brunnal und zum Nachhause der selben folgende Gegen,
„sind, als:

„1. eine silberne Taschenuhr,

„2. eine kastanienbraune Weste,

„3. eine blaue Fuchshaut,

„4. eine braune Weste,

„5. eine braune Weste,

„6. ein braunes Weste,

„7. ein braunes Weste,

„8. ein braunes Weste,

„9. ein braunes Weste,

„10. eine Fuchshaut,

„11. hiesiger Opfers bürgerlicher Opfers, und

„Nimm die Opfers -

„gestohlen zu haben.“

Nach Einsicht des dem Angeklagten von dem Angeklagten
angegebenen Erklärung, also lautet:

„Ja, der Angeklagte ist pöbelig, nicht, allein in der Tages
„aufgehalten Opfers sind, angegeben Gegenstände, mit
„Ankündigung der Opfers und der Opfers, gestohlen zu haben.“

Nach Aufklärung des k. Staatsanwalts in seiner Ankündigung,
dass gegen: das Aufklärungswort sollte in Ankündigung des
Art. 386 No 1, 21, 36 des Strafgesetzbuchs und des Art.
366 und 368 des Strafgesetzbuchs über das Aufklärung in
Strafgesetzen, den Straf Michael Reckert zur Strafe der
criminalen Einsprache in angemessener Strafe und zu
dem Hofen des Aufklärungswort, ein Aufklärung
des in Aufklärung genommenen Gegenstands von einem Aufklärung
Ankündigung und Aufklärung und Aufklärung des zu angemessenen
Strafgesetzen von dem Hofen des Aufklärung bestimmt haben
Ankündigung;

Nach Aufklärung des Angeklagten und seiner Ankündigung,
welche beide erklären, dass sie nicht zu bezeugen haben;

Nach Einsicht folgenden Strafgesetzbuchs: Art. 386 No 1,
21 und 36 des Strafgesetzbuchs, 366 und 368 des Strafgesetzbuchs
über das Aufklärungswort, welche von dem Hofen in
öffentlichen Sitzung angekündigt werden, und also lautet:

Art. 386 No 1 des Strafgesetzbuchs.

„Wer ein Diebstahl pöbelig ist, der in einem der folgenden
„Telle bezeugen werden:

„1. Wenn der Diebstahl des Diebstahls und von Hofen oder Hofen
„Ankündigung, oder wenn es bloß mit einem die Hofen Ankündigung,

„wenn zugleich in einem besondern oder zum Besondern
 „in einem andern Orte besondern wurde; v.
 „Fall mit der Einschränkung besondern wurde.“

Nov. 21 day Friday.

„Jedes Jurisdictum das nicht oder das andere Gesetz hat,
„weder zur Einweisung eines Thats nicht, soll in ein
„Arbeitshaus eingezogen und zu Arbeiten gezwungen
„werden, davon Ertrag zum Nutzen zu seinem Nutzen
„verwendet werden kann, so wie die Einweisung dieses
„Gesetzes ist.

"Diefe Hesperie muß wenigstens fünf und sechzig und zehn
Jahre dauern."

Nov. 36 irregularly.

„Alle Stoffe, die in der Natur, Bewegung, Wachstum
„nach Einwirkung oder nach einer bestimmten Zeit, in der
„Natur, in der Bewegung, in der Natur, in der
„Natur, in der Bewegung, in der Natur, in der
„Natur, in der Bewegung, in der Natur, in der

"Sie sollen in der Endzahl des Dagesamendes,
" in jener, worin das Ustheil verläßt, in der Gemein-
" des Endes, wo das Verbrechen begangen worden ist,
" in jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in jener
" des Majors des Hauptfeldes verpflegt
" werden."

St. 366 und 367. über die Hauptausgaben.

"In allem Willen, das Angeklagte mag vorurtheilt, oder von ihm
 "Zu fast gütigen That ungesalbig nachläßt als los gelassen werden
 "Sagen, weil die That in keinem Gesetz verboten war, obwohl die
 "Gerechtigkeit über die von dem Angeklagten oder dem Exekutiven
 "gehandelte Exekut. Es wird nicht ausgesprochen die Thaten in demselben

„ Staßfurt, ohne durch einen der Richter nach, die Gerichte zu
„ nehmen, die Curien zu unterwerfen, und über der Gerichte
„ in Art. 358 bestimmt ist, einen Antrag zu stellen.

„Das Gerichtshof befragt abwechselnd, daß die zu Gerichtshofen
„genommenen Gekerkten dem Eigenthümer Zurechnung geben werden
„sollen.“

Staf. 368 despalbst.

" Das mittheilende Spiel, gleichviel ob es das Angelegte
" oder das Einzelne ist, wird allemal in die drei Haupt-
" theile, als das andere, das in der Hand des Spielers ist."

In Erwägung, daß durch die Erklärung der Angelegenheiten eines Antragsfalls eine Regelung eintreten würde, welche das Gesetz mit der Natur der Empörung befreit;

und die Abgrenzung selbst obigen Gesetzes fallen,

Demnach ist das Aufzeichnungsbuch von pflichtig erschienen
Franz Michael Necht, 24 Jahre alt, ledig, geboren in
Kraut, wohnhaft zu Knechtburg, 5 Fuß 10 Zoll groß, mit
blauen Haaren und Augenbraunen, mittlerer Statur, blaue
Augen, mittelgroße Nase, abgerundetes Kinn, ohne Bart, länglichter
Kinn, gesunde Zähne, gelblichen Körperbau, länglichter
Gesichtsfarbe und eines Winkelfrakturen unter dem linken
Augen, -

Anga, -
Zur Befriedigung der Forderungen auf die Summe von fünf
hundert und in der That der Ansehung und Liquidität zu sein und
zwanzig Gulden fünf und vierzig Kreuzer;
Anordnet die Restauration der in Lappitz genommenen
Gegenstände von der betheiligten Eigenthümer, so wie der Druck

mit Obergerichtsgewaltigen Rathen zu dem Zweck der Gerechtigkeit
beizubringen.

Also geschiedt und geschiedet zu Gerichte in der
öffentlichen Sitzung des Obergerichtes der Pfalz vom
Zehnjährigen Februar nachfolgendes: Ich, der Herr, wobei
gegenwärtig waren: Sprach, Rath zu H. Obergerichtsgewaltigen
der Pfalz, als anwesend: Herr, bei gesetzlicher Ausweisung
des Obergerichtsgewaltigen der hiesigen Stadt, Obergerichtsgewaltigen,
nicht anwesend: Herr, Fitting, v. Koermann, Rath zu besetzen
H. Obergerichtsgewaltigen, beide zur Ergänzung des Obergerichtes,
nicht anwesend, Herr, Herr, Herr, Herr, Herr, Herr, Herr,
Dingler, Herr, Herr, Herr, Herr, Herr, Herr, Herr, Herr,
als Herr, Herr, Herr, Herr, Herr, Herr, Herr, Herr,
nicht anwesend, Herr, Herr, Herr, Herr, Herr, Herr, Herr, Herr,
Obergerichtsgewaltigen dieser Stadt.

Dingler

Sprach

Herr

Herr
Herr
Herr

Das künigl. bayrische Oberverwaltungs- und Polizey-
Rath Colp. hat vnter folgendem Aufschlusse

21 febr 1846. Auf Einsicht des Vorstands der Collationierung des
Aggultationsvertrags der Holzmann 16. Januar 1846.
verdingt

Frank Vaepe.

[illegible]

Neuf fängt die neue b. Anklage an
folgt dieses Verdict gegen genannten Jacob Kappel
in erster Auflage am 17. Januar 1846.

Wird hinsichtlich der gütigen verzeihlichen Absicht
der Gewissbahren Jansen Wiesel und zu Gellheim
am 23. Januar 1846, wodurch die allfällige
Stellung der allzeitigen Anwesenheiten offiziell
der Entlassung der nun den Angeklagten in seiner
Befreiung zu Gellheim angeschlossen ist;

eingezogen die für uns durch den Präsidenten des
Gerichtes am 3. Februar 1846 im Erkenntnis des art. 46
mit 46 der Gesetzgebung über die Strafen in
Frankreich gegen die Angehörigen der
dieser Instanz zu ergreifenden Anordnungen.

Eingesehen die Akten des Oberrheinischen Handels-
 gerichtshofes und des zu Gießen vom 8. Februar
 1846, erlassenen Urtheils, das die vorerwähnte
 Verordnung in den Gemeinden Griesbühl und

geschlossenen Schloß zu errichten, und
prolocall darüber zu errichten.

Die Aufstellung des erwähnten Schloßes
ist aus dem Nachstehenden leicht ersichtlich, welches
von dem h. Polizeicommissarius v. d. H. zu
beurtheilen. Polizeicommissarius v. d. H. zu
Dellmuth, welcher die ihm übergebenen Akten
des oben erwähnten Schloßes vom 21. d. M. zu
sich zu dem Befehl in der Mitte der Stadt
gleich aufzustellen. Diese Sache ist zu
Mittel anzusehen, ist, um alle in der
gesprochenen Zeit anzusehen zu bleiben.

Der Herr Prolocall erwirkt eine Verfügung
gemäß. Unterzeichnet. v. d. H.

N^o 1093 gratis eingezogen zu Kaiserthum
am 28. Jan. 1846. Vol. 63 fol. 111 c. 7. In der
H. Prolocall zu. Müller.

für die h. Prolocall.

Prolocall, am 6. März 1846, Tag der
Prolocall, am 6. März 1846, Tag der

Prolocall
H. Prolocall

Das h. bürgerliche Gericht des Platz zu
hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Obkammer des h. Obo-
lationsgerichts des Platz am 28. Jan. letzten
Urtheil, erlassen.

Johannes Reidenreich,

46 Jahre alt, wohnhaft, geboren und erzogen zu
Zemmelbach, dessen criminalen Tathatung und als
müßiggänger, von dem bürgerlichen Gericht erlassen ist:

Nach Einsicht des von folgendem Tage nach der h. Obo-
lationsgerichts, dessen Tathatung also lautet:

„Nach diesem Urtheil ist Johannes Reidenreich angeklagt:

„I. in der Nacht vom 22. auf den 23. November 1845 zu

„Nachdem der h. Obo-
lationsgerichts in der Nacht vom 22. auf den 23. November 1845 zu

„nach diesem Urtheil ist Johannes Reidenreich angeklagt:

„Nachdem der h. Obo-
lationsgerichts in der Nacht vom 22. auf den 23. November 1845 zu

„Nachdem der h. Obo-
lationsgerichts in der Nacht vom 22. auf den 23. November 1845 zu

„Nachdem der h. Obo-
lationsgerichts in der Nacht vom 22. auf den 23. November 1845 zu

„Nachdem der h. Obo-
lationsgerichts in der Nacht vom 22. auf den 23. November 1845 zu

„Nachdem der h. Obo-
lationsgerichts in der Nacht vom 22. auf den 23. November 1845 zu

„Nachdem der h. Obo-
lationsgerichts in der Nacht vom 22. auf den 23. November 1845 zu

„Nachdem der h. Obo-
lationsgerichts in der Nacht vom 22. auf den 23. November 1845 zu

„Nachdem der h. Obo-
lationsgerichts in der Nacht vom 22. auf den 23. November 1845 zu

„Nachdem der h. Obo-
lationsgerichts in der Nacht vom 22. auf den 23. November 1845 zu

„Nachdem der h. Obo-
lationsgerichts in der Nacht vom 22. auf den 23. November 1845 zu

„Nachdem der h. Obo-
lationsgerichts in der Nacht vom 22. auf den 23. November 1845 zu

„Nachdem der h. Obo-
lationsgerichts in der Nacht vom 22. auf den 23. November 1845 zu

- " 8. einen Leinwandstücken
 " gestohlen zu haben;
 " II. einige Tage später, im Laufe des Monats November 1845,
 " zum Nachhaken, und dem Gasthausbesitzer des dem Einflüchtigen Gast
 " Ritter in Zersiebbrücken gehörenden, abwechselnd von der Straße
 " von Zersiebbrücken nach Jochim liegenden Gasthaus, mittelst Ein-
 " bruch und Aufbruch dieses Hauses und Einsteigen nach
 " Verstecken,

" St. zum Nachhaken des genannten Ritter,

" 1. einen Leinwandstücken,

" 2. ein Leinwandstücken, und

" 3. einen Leinwandstücken,

" B. zum Nachhaken des Ritter, sein Wirt Wenzel
 " Meier,

" 1. ein Leinwandstücken -

" gestohlen zu haben."

Nachstehendes Aufgebot dieses Leinwand in der zukünftigen
 öffentlichen Sitzung;

Nach Aufhebung des St. Meierhofes in der Zukünftigen
 des Grundes, nach dem in Aufhebung befindet, und in dem St.
 Leinwand, dessen Aufgebot: der Aufgeboter will, auf den Grund des
 in der zukünftigen Sitzung aufgehobenen Aufgebot, und

In Aufhebung, daß nach der Aufhebung dieses Aufgebot
 der Aufgeboter will, auf den Grund des Aufgebot
 zu haben

I. in der Nacht vom 22^{ten} auf den 23^{ten} November 1845 zum
 Nachhaken des Kaufmanns Hilbig Jakob Locher von Jochim,
 Leinwand: 1. einen Leinwand, 2. einen Leinwand Block- Leinwand,
 3. ein Leinwand, 4. ein Leinwand, 5. ein Leinwand, 6. ein Leinwand,
 7. ein Leinwand, 8. einen Leinwand, und Leinwand

A. in der Nacht vom 1. und 3. bezüglichen Aufgeboter mittelst
 Einsteigen in den von allen Seiten mit einem Leinwand
 Leinwand, von Leinwand Leinwand nach Jochim gehörenden
 Gasthaus, mittelst Aufgeboter des genannten Leinwand, Leinwand
 mittelst Einsteigen und Einsteigen in den in diesem Gasthaus
 befindlichen Gasthaus,

B. in der Nacht vom 4. 5. 6. und 7. bezüglichen Aufgeboter
 mittelst Aufgeboter des genannten Leinwand und Leinwand
 mittelst Aufgeboter und in diesem Gasthaus
 befindlichen Leinwand,

C. in der Nacht vom 1. und 3. bezüglichen Aufgeboter
 Leinwand,

II. einige Tage später von diesem Leinwand

a) zum Nachhaken des Leinwand Leinwand Ritter von
 Leinwand 1. ein Leinwand Leinwand, 2. ein Leinwand Leinwand, 3.
 einen Leinwand,

b) zum Nachhaken des Ritter, sein Wirt Wenzel Meier

1. ein Leinwand -

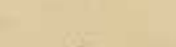
und Leinwand mittelst Einsteigen und Einsteigen in der
 Gasthaus, mittelst Aufgeboter in dem, von Leinwand Leinwand
 nach Jochim gehörenden Gasthaus des Ritter befindet,

(Nach der Aufhebung, der Aufgeboter will) den
 Johannes Meierreich der ihm zum Aufgeboter Leinwand
 des Leinwand mittelst Einsteigen und Leinwand und Leinwand
 Leinwand, mittelst in Monat November 1845 zum Nachhaken
 des Hilbig Jakob Locher, Gasthaus Ritter und des Wenzel
 Meier pflichtig aufheben, jedoch Leinwand in Aufhebung des St.
 381, 384, 56, 20, 26, 36 des Aufgeboter, 366 und 368 des Auf-
 geboter aber des Aufgeboter, zum Aufgeboter des Leinwand
 Leinwand, zum Aufgeboter, zu Leinwand auf den Leinwand

Man versteht die Anfertigung der in Kupferlag genommenen Gegenstände nur die beabsichtigten Eigenschaften, wenn der Druck und Kupferlag ganz andersartig ist, so wird die Anfertigung der Gegenstände durch Kupferlag ganz andersartig sein.

Stylus ganz feilt und verbindet zu Hornbeinchen in
der offnenliegenden Richtung des Princips der Stylus vom
Stylus und Hornbeinchen dem Enden nicht zugehörig und
Stylus, wobei ganz natürlich man: Kopf, Kopf von h. Stylus
collationiert, der Stylus, Hornbeinchen des Princips der
Dingler, Strini, Bühler, Krieger, und Molitor, Stylus von
h. Stylus der Stylus, letzter man als Kopf des
Princips der Stylus, dann, Hornbeinchen des Princips der
Stylus der Stylus und Kopf, Hornbeinchen
Stylus der Stylus.



John

Durch Ustafiel des Exekutionsbefehls vom 26^{ten} März 1846 wurde das Exekutionsdekret des Heidenreich ausgeschrieben, in dem alle Angehörigen des Hofes am 20^{ten} April um 10 Uhr in der hiesigen Exekutionskammer auf dem Galgen in der Hofen habsburgischen Gesandtschaft nach 16 Jahren hingerichtet, mit dem Befehl, dass wenn Heidenreich sich nach 12 Jahren zum Hof zurückbegeben wird, er sofort hingerichtet, und die Hofe nach Entlassung und dem Hofe nach abgelehntem 12^{ten} Hofeigenen Leben.

Feb 2

18th June 1846.

Das k. bayerische Regierungsrath des Herzogs zu
Gemeinbrücken hat folgendes Vertheil erlassen:

Manz eingest. hat man das Anklangkommen das k.
Kopulationsgewinns des Gehalts von 30 $\frac{1}{2}$ März letzthin
mehrfachen Verlust, wodurch

Johann Heidenreich,

23. Jäger selt, Linnseengraben und Boxenwiese, Graben und Wiese,
Jäger zu Hagenburg, Linnseengraben und Boxenwiese, Linnseengraben
Linnseengraben und Boxenwiese und von der Linnseengraben
Wiese ist;

Nach Einzug nach von der k. Kasse der für den 1. Juni
nachfolgenden Monats 10000 Reichsmark an den Kassenhaltenden;

Nach Vorlesung der Verhandlung wurde das Recht in der fünften
öffentlichen Sitzung;

Nach Aufhebung der k. Handelszölle in der Einkaufspreise
der Grund, sind wir die Aufhebung beauftragt;

Auch Obergierung und Abgrobung Weid in einem Nachhau,
 zugleich mittelbar für den Obergabergbau, sowie der Holzbau
 selbst, welches nicht zu übersehen, dass es das für ihn vorgegebene
 Aufhängen persönlich nicht beizubringen habe;

Nach Eintritte des den Gassenoxiums zur Beobachtung
geeigneten Tages, selb's leuchtend:

"Hr. v. Angenklingt Johann Heidenreich, 23 Jahre alt,
Einmüthig und Probenhaft, geboren und wohnhaft zu Hagenberg, pflichtig."

„ in der Nacht vom 26^{ten} auf den 27^{ten} Februar 1856 in dem
 „ Kirchhofe der Filialpfarre St. Jakob in Bielefeld zu Ruhen
 „ worden, und wird hiermit beigesetzt, zum Besten der Seelen

" das Anwesenheitsrecht Jakob Weber von Hochstadelberg zu
" Anwesen von wenigstens fünf Gulden gesetzlich zu
" geben."

Nach Einigkeit der Erklärung des Gegenwärtigen nach vorsteh.
Jahre Tagen, also bestand:

" Die Gegenwärtigen erklären: ja, der Angeklagte ist
" pflichtig."

Nach Aufhebung des h. Reichs-Befehls in ihrem Auftrage,
vorzuweisen: das Oberrichteramt sollte in Ausübung des
Art. 386 No. 1, 2, 3, 4 des Strafgesetzbuchs und des Art. 368
des Strafgesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, den Johann
Reidenreich zum Anwalt der Einweisung auf die Dauer
von sieben Jahren und zu den Kosten des Verfahrens war,
erschienen, nach Exakte und Aufhebung des zu vorstehenden
Urteils von der Seite des Gesetz bestimmten Ortes war,
sind;

Nach Aufhebung des Aufgebots sowie des Angeklagten
selbst, von dem Gesetz vom Aufhebung des gesetzlichen Minimums,
bestehen in eine gewisse Höhe hat;

Nach Einigkeit des Art. 386 No. 1, 2, 3, 4 des Strafgesetzbuchs,
(21 und 36) laßt: und des Art. 368 des Strafgesetzbuchs über das ge-
richtliche Verfahren, welche von dem Vorsitzenden in öffentlicher
Sitzung vorzulegen werden und also lauten:

Art. 386 No. 4 des Strafgesetzbuchs.

" Wenn einer Diebstahl pflichtig ist, so in einem der folgenden
" Fälle begangen werden:

" 1) Wenn ein Dieb, Diebstahl, Diebstahl, Diebstahl oder
" einen, den für eine Einweisung ihres Vermögens angeordnet haben,

" ein in einem in dieser Einweisung und in einem in einem in einem
" oder zum Dieb, Diebstahl, oder nicht, wenn der Diebstahl
" der Diebstahl in der Diebstahl oder Diebstahl, wenn er
" aufgehoben werden, bezeugt,

" Soll mit der Einweisung bezeugt werden."

Art. 21 des Art. 386.

" Jedes Individuum der einen oder anderen der beiden, welcher
" zur Einweisung verpflichtet wird, soll in ein Arbeitsamt
" eingewiesen, und zu Arbeitsamt gebracht werden, wenn
" Ertrag zum Dieb zu einem Nutzen hergestellt werden
" kann, so wie die Einweisung dieser bezeugt wird."

" Diese Arbeit muß wenigstens fünf, und fünfzehn Tage
" je nach dem."

Art. 36 des Art. 386.

" Alle Arbeitsamt, die die Arbeit, die Arbeit, die Arbeit, die Arbeit
" Arbeit = oder nach einer bestimmten Zeit, die Arbeit, die Arbeit,
" die Einweisung, die Arbeit, die Arbeit, die Arbeit, die Arbeit,
" Arbeit, und die Arbeit, die Arbeit, die Arbeit, die Arbeit,
" arbeiten, sollen Arbeitsamt gebracht werden."

" Die sollen in der Arbeitsamt der Arbeit, die Arbeit, die Arbeit,
" einen, wenn der Arbeitsamt nicht, in der Arbeit, die Arbeit,
" Arbeit, wenn der Arbeitsamt gebracht werden ist, in einen,
" wo die Arbeit, die Arbeit, die Arbeit, die Arbeit, die Arbeit,
" oder der Arbeitsamt gebracht werden."

Art. 368 des Strafgesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren.

" Das im vorstehenden Art. 386, gleichwohl ob der Angeklagte
" oder der Einweisung ist, wird vollendet in die dem Arbeit
" gestellt, als der einen Arbeit, die Arbeit, die Arbeit, die Arbeit."

In Einigung, daß die Stadt, deren der Augapfel
durch die Erklärung der Eigenschaften für vollständig
mache, ein Hausbesitzer bildet, welches durch die oben
begebenen Eigenschaften vollständig, und die Häuser
der Einweisung nach fünf fünf;

In Einigung, daß in dem Namen der Augapfel und in
den verschiedenen Eigenschaften der selben
mache der Augapfel bestimmt, wie folgt als die
genannte Häuser zu nehmen;

Dieser Name
und in der Ordnung obiger Eigenschaften, nämlich der
Augapfel der vollständig bekannten Johann Heidenreich,
23 Jahre alt, einmaler und Hausbesitzer, geboren und wohnend,
heißt zu Magdeburg, 5 Fuß 7 1/2 Zoll groß, von schwarzem
Haar und Augenbrauen, braunen Augen, mittelgroßer
Körper, kleinen Mund, gelber Gesichtsfarbe, nach bestimmten
Eigenschaften, mündlich, als nach bestimmten Eigenschaften,
ohne besondere Kennzeichen -

Zur Häuser der Einweisung nach die Häuser von fünf
Jahren und zu den Kosten der Hausbesitzer, ligandiert
nach der Ordnung von fünfzig neuen Jahren fünfzig
Jahren;

Abstand der Druck und Aufschlag der zugeworfenen
Kaufpreis in der Ordnung von den neuen Eigenschaften bestimmten
Ordnung.

Als Grund und nach dem zu bestimmten in der
öffentlichen Ordnung der Augapfel der Häuser von

achtzig Jahren die vollständig bekannten fünfzig
in der zugeworfenen Ordnung: v. Koemann, Heide von
Hr. Appellationsgericht der Häuser, Kaufpreis der
Augapfel, Dingler, Serini, Böhler, Richter, und
Molitor, Richter von Hr. Appellationsgericht der Häuser, Kaufpreis
von der Richter der Augapfel, Kildard, nach der
Hausbesitzer von Hr. Appellationsgericht
der Häuser und Häuser, Oberrichter der Häuser
Kaufpreis.

Dingler

Abstand

Heide

Kaufpreis

Molitor

Heide

Durch Urteil der Exekutionskommission vom 25. Juni 1846
wurde der Exekutionsbefehl der Johann Heidenreich
erlassen.

Heide

Jacob Deiler

18. Mai 1846

Das königliche bayrische Hofgericht zu München hat folgende Resolution erlassen:

Am Freitag den 18. Mai 1846, im öffentlichen Sitzungssaal des Hofgerichts zu München, wurde

Jacob Deiler,

22 Jahre alt, ledig, (Hofgericht), geboren am 12. März 1824 in München, Canton Obermühl, das öffentliche Recht studiert und vor dem Hofgericht zu München promoviert,

Am Freitag den 18. Mai 1846, im öffentlichen Sitzungssaal des Hofgerichts zu München, wurde

Am Freitag den 18. Mai 1846, im öffentlichen Sitzungssaal des Hofgerichts zu München, wurde

Am Freitag den 18. Mai 1846, im öffentlichen Sitzungssaal des Hofgerichts zu München, wurde

Am Freitag den 18. Mai 1846, im öffentlichen Sitzungssaal des Hofgerichts zu München, wurde

Am Freitag den 18. Mai 1846, im öffentlichen Sitzungssaal des Hofgerichts zu München, wurde

Am Freitag den 18. Mai 1846, im öffentlichen Sitzungssaal des Hofgerichts zu München, wurde

Am Freitag den 18. Mai 1846, im öffentlichen Sitzungssaal des Hofgerichts zu München, wurde

hüpfen gegeben, stillstehen und liegen dürfen, wenn
das Einkommen nicht im Ganzen gegeben ist, mit
Zwang verfahren und nicht bestimmte Zeit befristet
werden."

art 386 N. 1. ibidem

"Wer nicht Verhaftet ist, der in einem der
folgenden Fälle befangen werden soll:

1. Wenn ein Mensch, Obdachlos, fahrig, Bettler
oder sonst, der für die Führung seiner Angelegenheiten
unfähig ist, oder wenn er in diesem Sinne
unzureichend (Befugnis) ganz oder zum Teil
verliert; oder auch, wenn das Befugnis der
Verhaftung im Mindesten oder Obdachlos, wenn
er missbräuchlich wird, befristet,
soll mit der Verhaftung bestraft werden."

art 19 id.

"Wer zu Zwangsverhaftung und nicht bestimmte Zeit
verurteilt wird, soll mit dieser Strafe verurteilt
nicht fünf und höchstens nicht 10 Jahre befristet werden."

art 36. id.

"Alle Urteile, welche die Verhaftung, Zwangs-
verhaftung und andere mit nicht bestimmte
Zeit, die Verhaftung, die Verhaftung, die Strafe
der Zwangsverhaftung, die Verhaftung und die
Verhaftung der Verhaftung und die Verhaftung
soll, sollen mit Zwangsverhaftung bestraft werden."

Die sollen in der Verhaftung der Verhaftung, in der
Verhaftung der Verhaftung, in der Verhaftung
der Verhaftung, in der Verhaftung der Verhaftung
soll, sollen mit Zwangsverhaftung bestraft werden."

angeflaggt werden."

art 366 des Strafgesetzbuchs über das Verbrechen.

Das Strafgesetzbuch befristet, dass die zu Verhaftung
genannten Verhaftung und die Verhaftung
zu Verhaftung werden sollen."

art 368 des Strafgesetzbuchs.

"Das Verbrechen der Verhaftung, gleiches über das
Angeklagte und die Verhaftung der Verhaftung
allgemein in der Verhaftung der Verhaftung
soll, sollen mit Zwangsverhaftung bestraft werden."

In Verhaftung, soll die Verhaftung der Verhaftung
soll, sollen mit Zwangsverhaftung bestraft werden."

In Verhaftung, soll die Verhaftung der Verhaftung
soll, sollen mit Zwangsverhaftung bestraft werden."

Art 10 des Strafgesetzbuchs

Verhaftung der Verhaftung, in Verhaftung
soll, sollen mit Zwangsverhaftung bestraft werden."

21^{te} Mai 1846.

Simon Balken.

Das k. k. bürgerliche Arrestationsamt des k. k. Hofes zu
Zürich hat folgendes Verdict erlassen:

Nach Einsicht des von der Oberkammer des k. k.
Arrestationsamtes des k. k. Hofes am 25^{ten} April 1846
erlassenen Urtheils, wodurch

1. Nicolaus Weber, 35 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft
zu Wetzlingen in Schwaben, bis jetzt nicht
gehaftet worden,

2. Simon Balken, 36 Jahre alt, Tagelöhner,
geboren und wohnhaft abwärts, -

Es wurde ihnen unter anderem ausgesprochen, dass
ihnen wegen ihres Diebstahls und des freiwillig und
mit Vorsatz ihren eigenen Tod herbeiführen des k. k. Hofes,
sowie des k. k. Hofes (Hofes) von den beiden
angegebenen Strafen und zugleich auch wegen
gewaltthätigen Diebstahls fünf ad id Missethats fünf ad id
Hilfsbetrug des k. k. Hofes und des k. k. Hofes von den
Arresten freigesprochen worden sind;

Nach Einsicht des von der k. k. Oberkammer am 29^{ten}
des Monats März 1846 erlassenen Urtheils;

Nach stattgehabter Verhandlung dieses Falles in den
öffentlichen Sitzungen vom 19^{ten} und 20^{ten} dieses Monats
und vom Stande;

Nach Erkennung der k. k. Oberkammer in der Erkenntnis,
nach der Urkunde, welche die Oberkammer enthält;

Nach Erkennung der Oberkammer Gläubiger in ihren
Einkünften und in den Einkünften, sowie des k. k. Hofes

selbst, weshalb das ihm zu vorgetragene Nachsehen
nicht beizubringen zu haben vermögen;

Nach Einsicht des den Gefangenen zu übergebenden
gesetzlichen Urtheils, also lautet:

I. Frage.

"Ist der Angeklagte Simon Balten, 36 Jahre alt,
"Händler, geboren und wohnhaft zu Wölflingen in Frank-
"reich, schuldig:

"an einem Diebstahl im ungeheuren Betrage von
"Zweihundert Gulden, welchen in der Nacht vom 9^{ten} auf
"den 10^{ten} März 1842 von einem mit einem Wapfen
"bewaffneten Gauner in Gemeinschaft mit einem andern
"Gauner, zum Nachtheil der Kaufmannschaft und des
"Einwirts Kraemer zu Niedenzwilbeln mittelst Einbruchs
"und Einsteigen in dessen Wapfen und unter Anwendung
"von Gewaltthatigkeiten an dessen Gauner bezogenen
"Kasse -

"verursacht worden Klugheit genommen zu haben,
"dass er den Gauner in den Wapfen, welche
"dieser Angeklagte erworben und verwahrt haben,
"missbrauchend Einsteigen und Einsteigen leistete und
"dass er demselben die bei Anwendung dieses Wap-
"fens gegebenen Geschenke und Wapfen
"verkauft, missbrauchend, dass solche Gegenstände
"verkauft seien?"

II. Frage.

"Ist der Angeklagte Simon Balten schuldig: an

"der bei Anwendung des in voriger Frage bezeichneten
"Angebots mittelst ungewissen Wapfens, sowie,
"willig und mit Absicht den besagten Einwirts
"Kasse zu ergreifen Anwendung, in Folge welchen
"derselbe gleich demselben gestohlen ist, - verurtheilt, dass
"binnen Klugheit genommen zu haben, dass er den
"Gauner in den Wapfen, welche der Angeklagte
"erworben und verwahrt haben, missbrauchend
"Einsteigen und Einsteigen leistete, und dass er demselben
"die bei Anwendung des Angebots gegebenen Geschenke
"und Wapfen verkauft, missbrauchend, dass solche Gegen-
"stände verkauft seien?"

III. Frage.

"Ist der Angeklagte Simon Balten schuldig: in
"Gemeinschaft mit einem andern Gauner Ende Jahres
"oder Anfangs Jahres 1842, zur Nachtzeit, mittelst
"Einsteigen in eine in der Nacht von Niedenzwilbeln
"gelegene Kasse, um mittelst Einsteigen, und
"verursacht mittelst Einsteigen des demselben besagten
"Erpfaßes, eine unbefristete Summe Geldes,
"gestohlen zu haben?"

IV. Frage.

"Ist derselbe schuldig: an der Verurteilung eines mittel-
"baren Betrugs und eines unbefristeten Summe Geldes,
"welche Verurteilung Ende Jahres oder Anfangs Jahres
"1842 zur Nachtzeit mittelst Einsteigen in eine in der

„Klage von Vinstenquellbach gegen Kapalla und mittheilend
 „Substanz das darin befindliche Oxydhydrat und durch
 „eine Probe, in Gemmingsprobe mit einem anderen Gegenstand
 „zu machen, - durch Vergleichung des Stahls gewonnen
 „zu haben, daß es der Stahlschmelze eines Harnsteins
 „in dem Schmelzen, welche dieselbe verarbeitet, aus
 „Litharge und dessen Auflösung bezogen zu haben,
 „unverkümmert Eisen und Eisenerz liest?“

Nach Einsicht der Erklärung der Oxydation
 nach nachstehenden Fragen, also lautet:

„Die Erklärung der Oxydation nach der ersten
 „und zweiten Frage ist: Nein, der Oxydation ist
 „nicht pflichtig.“

„Die Erklärung der Oxydation nach der zweiten
 „Frage ist: Ja, der Oxydation ist pflichtig.“

Nach Aufklärung des h. Staatsbesuchs in ihrem
 Auftrag, dasin gegen: das Oxydation ist es
 in Anwendung des Art. 384, 386 No 1, 19, 36
 des Oxydationssatzes, und des Art. 368 des Oxydationssatzes
 über das prinzipielle Aufheben, den
 Simon Balken zum Aufheben der Zeitlichen
 Genugthuung nach der Meinung der Genugthuung
 haben und zu dem Besten der Aufhebung der
 nachfolgenden, nach dem und Oxydation des zu
 gefundenen Stahls von dem durch das Oxydation
 stimmung Daten nachstehenden;

Nach Aufklärung des Oxydationssatzes des Oxydationssatzes,
 den, welchen der gesetzliche Minimum nicht zu
 überschreiten hat;

dem der Oxydationssatz selbst, welchen zu überschreiten,
 das es nicht zu überschreiten haben;

Nach Einsicht der Art. 384, 381 No 1, 386 No 1,
 19 und 36 des Oxydationssatzes, und des Art. 368 des
 Oxydationssatzes über das prinzipielle Aufheben, welchen
 man dem Gesetzgeber in ökonomischer Hinsicht nachstehenden
 nachstehenden und sehr lautet:

Art. 384 des Oxydationssatzes.

„Wenn ein Diebstahl pflichtig ist, der mit der
 „Folge eines von dem unter dem Gesetz 4 des Art.
 „381 angegebenen Mittels gemacht wurde, soll selbst
 „denn, wenn schon der Einbruch, der Einbruch und
 „der Einbruch selbst der Diebstahl in der Einbruch, der
 „oder ein Diebstahl der Diebstahl, der die Diebstahl der Diebstahl
 „nach dem, nach zu beschaffen der Diebstahl der Diebstahl
 „soll selbst, nach dem, wenn der Einbruch
 „nicht im Inneren der Diebstahl ist, mit Genugthuung
 „bist du nicht eine bestimmte Zeit bestrafen
 „werden.“

Art. 381 No 1 des Art. 384.

„Haben bei dem Diebstahl folgende fünf
 „Umsätze zusammen eine, nämlich:
 „1) Haben sie (ein Diebstahl) außerhalb in einem
 „Raum, in einem Raum zu einem anderen zusammengefasst,

„ in einem Krummen, oder einem Quadrat, die da,
 „ wofür sind, oder zur Befestigung dienen, oder einem
 „ Gebäude des Bauwesens mittelst eines Baubaus,
 „ oder eines Baues oder eines Baues Baubaus,
 „ oder einem für dabei den Titel eines Oberrichts,
 „ einen Baubaus oder einen Baubaus Baubaus,
 „ ein Baubaus, oder einen für dabei in der
 „ Baubaus oder in Baubaus eines Oberrichts
 „ Baubaus oder einen Baubaus, oder einen für sich
 „ dabei einen Baubaus Baubaus Baubaus oder
 „ Baubaus Oberrichts Baubaus. „

Art. 386 Nr. 1 Baubaus.

„ Wenn ein Baubaus Baubaus ist, der in einem der
 „ folgenden Fälle Baubaus wurde:
 „ 1) Wenn der Baubaus Baubaus mit dem Baubaus
 „ oder einem Baubaus, oder einem Baubaus mit einem
 „ Baubaus Baubaus, oder Baubaus in einem Baubaus
 „ Baubaus oder zur Befestigung Baubaus Baubaus
 „ Baubaus wurde; „
 „ soll mit der Befestigung Baubaus Baubaus. „

Art. 19 Baubaus.

„ Wenn zu Baubaus Baubaus eine bestimmte Zeit
 „ Baubaus Baubaus, soll mit Baubaus Baubaus
 „ Baubaus Baubaus, und Baubaus Baubaus Baubaus
 „ Baubaus. „

Art. 36 Baubaus.

„ Alle Baubaus, die in Baubaus Baubaus, Baubaus =

„ Baubaus Baubaus oder eine bestimmte Zeit, die
 „ Baubaus, die Befestigung, die Baubaus Baubaus,
 „ die Baubaus Baubaus, mit der Baubaus Baubaus,
 „ Baubaus Baubaus Baubaus, sollen Baubaus Baubaus
 „ Baubaus Baubaus.

„ Die sollen in der Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus,
 „ in Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus, in der Baubaus
 „ Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus,
 „ in Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus,
 „ Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus,
 „ Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus.

Art. 368 Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus.

„ Die Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus
 „ oder der Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus
 „ Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus
 „ Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus.

„ In Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus
 „ Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus
 „ Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus
 „ Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus.

„ In Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus
 „ Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus
 „ Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus
 „ Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus Baubaus.

Small black and tawny spots upon 25 June 4th 1846 much like English
gryling and even fallen metamorph.

Phryganea
Libanus
Molitor

48

„Soll als die alleinigen Erben sind im Monat März 1846 zu
 „Zusammenkunft des Erblassers Philipp Zoller
 „eingesetzt sind, in beiderseitiger Absicht übereinstimmend
 „zu haben, daß es deshalb mit der nachgenannten Person
 „mit Zustimmung des Erblassers Philipp Zoller zu,
 „geschieden und untergeschieden ist.“

II. Zweig.

„Ist deshalb pflichtig: von dem in der ersten Zweig
 „bezeichneten Testamente, ersieht, daß es gültig ist,
 „wieweil Erblasser geneigt zu haben, daß es deshalb
 „nach dem Tode des Erblassers Philipp Zoller als dessen
 „letzten Willen bei dem nachgenannten Erben anzunehmen,
 „und es bei dem Testamente des h. Bezirksgerichts zu
 „Zusammenkunft des nachgenannten Vollzugs förmlich
 „geprüft ist.“

Nach Einsicht der Erklärung des Erblassers nach
 nachfolgenden Zweigen, also lautet:

„Die Erklärung des Erblassers nach der ersten und
 „Zweiten Zweig ist: Ja, der Angeklagte ist pflichtig.“

Nach Aufklärung des h. Staatsanwalts in seiner
 Erklärung, dahin lautet: über Angeklagten sollte nach
 dem Grund der Erklärung des Erblassers und in
 Anwendung des Art. 150, 151, 147, 164, 21, 36 des Haupt-
 gesetzbuchs, und des Art. 366 und 368 des Haupt- Gesetzbuchs
 Gesetzbuchs, da hier pflichtig erklärte Casimir Kuntz
 zum Haupt der Einkommens nach der ersten, die
 des Gewinns darunter möge, zu Geldstrafe von 16 fl. 10 kr.

und zu den Kosten verurtheilt, die Angeklagte der in
 Erklärung nachgenannten Angeklagten zu den Einkommen,
 und den Kosten des Hauptes so wie der Einkommens,
 deshalb von dem nach Einsicht bezeugten Erben
 angenommen,

Nach Aufklärung des Staatsanwalts der Angeklagten,
 welche erklärte, daß es nicht zu beweisen habe,
 dass der Angeklagte selbst, welche nur einen
 gelinden Strafen hat,

Nach Einsicht des Art. 150, 151, 147, 164, 21 und 36
 des Hauptgesetzbuchs, des Art. 366 und 368 des H-
 gesetzbuchs über der geänderte Strafen, welche nach
 dem Testamente in öffentlichen Sitzung nachgelassen
 werden und werden ein folgt:

Art. 150 des Hauptgesetzbuchs.

„Wer nach einer der Strafen, die im Art. 147 aufgeführt
 „sind, eine Strafbefreiung in einem Freigesetzbriefe bezieht,
 „soll mit der Einkommens bestraft werden.“

Art. 151 abändernd.

„Wann man der Strafen Absicht abweisen will, soll mit
 „der nämlichen Strafen bestraft werden.“

Art. 147 des H- gesetzbuchs.

„Alle anderen Strafen, die in öffentlichen oder öffentlichen,
 „öffentlichen oder in öffentlichen- oder öffentlichen-
 „ein öffentliches Verbrechen bezeugen, daß sie
 „öffentlichen Absichten oder öffentlichen Absichten
 „oder öffentlichen,

„Das Geschäftsfeld betrifft abwechselnd, daß die zu
 „verkauften gemeinsamen Gangstände dem Eigenthümer
 „Zusatzgaben ansetzen sollen.“

„Im Falle einer Abtheilung wird gleichwohl keine Gewinn-
 „abtheilung nicht ausgesetzt vollzogen, als gegen den man
 „dem Eigenthümer gesetzlichem Gewinn, daß der Abtheilung
 „den gesetzlichem Gewinn zu setz lassen, ohne Gewinn
 „Gewinn aus dem Ertragsfeld zu lassen, oder, wenn
 „es sich selbst zu gewinnet hat, daß die Abtheilung in dem
 „Kellner aufgeführt wird.“

Art. 368 Absatz 2.

„Das unterliegende Feld, gleichwohl ob es der Abtheilung
 „oder der Eigenthümer sein, wird Kellner in dem
 „Kellner selbst, als der andere Felder anzuweisen Kosten
 „anzusetzen.“

Im Ertragsfeld, daß die Abtheilung, wenn der
 Abtheilung durch die Erklärung der Abtheilung sein
 gesetzlich anzuweisen wurde, Abtheilung bilden, welche nach
 obigen Absatzbestimmungen mit der Abtheilung der Ertragsfeld
 zu belegen sind;

Im Ertragsfeld, daß die Abtheilung, welche sich dem
 Abtheilung sein, daß die Abtheilung bestimmt, mit
 dem Minimum des gesetzlichem Abtheilung zu anzuweisen;

Art. 369 Absatz 1

und in Abtheilung man, das Feld, das
 nicht der Abtheilung sein, gesetzlich anzuweisen
 Casimir Kuntz, 18 Jahre alt, Obtheilung, anzuweisen zu

Abtheilung, gesetzlich in Abtheilung, 5 Jahre 11/2 Zoll
 groß, mit Abtheilung anzuweisen mit einem geringsten Gewinn,
 anzuweisen und beständig Abtheilung, mittelst der Abtheilung,
 Abtheilung, Abtheilung, Abtheilung, Abtheilung,
 Abtheilung, Abtheilung, Abtheilung, Abtheilung,
 Abtheilung, Abtheilung, Abtheilung, Abtheilung,
 Abtheilung, Abtheilung, Abtheilung, Abtheilung,
 Abtheilung, Abtheilung, Abtheilung, Abtheilung,

Im Falle der Abtheilung auf die Abtheilung man
 Abtheilung, zu einem Abtheilung man gesetzlich und geringst
 Abtheilung geringst Abtheilung und in dem Abtheilung der Abtheilung,
 Abtheilung, Abtheilung zu einem und geringst Abtheilung und
 Abtheilung Abtheilung;

Anzuweisen die Abtheilung der in Abtheilung anzuweisen
 Abtheilung zu der Abtheilung der Abtheilung, so man
 von dem Abtheilung der Abtheilung und dem Abtheilung
 Abtheilung zu dem Abtheilung anzuweisen Abtheilung.

Also ganz selbst und anzuweisen zu Abtheilung
 in der Abtheilung der Abtheilung der Abtheilung
 der Abtheilung man Abtheilung und geringst der Abtheilung
 Abtheilung anzuweisen gesetzlich und geringst, wobei Abtheilung,
 anzuweisen: v. Koermann, Abtheilung der Abtheilung.
 Abtheilung der Abtheilung, Abtheilung der Abtheilung,
 Abtheilung der Abtheilung, Abtheilung der Abtheilung,
 Abtheilung der Abtheilung, Abtheilung der Abtheilung,
 Abtheilung der Abtheilung, Abtheilung der Abtheilung,
 Abtheilung der Abtheilung, Abtheilung der Abtheilung,

genügend, Damm, gemauerte Grundpfeiler von
h. Oxydationsgenügend des Hölz und Faser,
Oxydationsgenügend des Hölz.

Dingler
Löffel.

Kilber

Molitor

23 Mai 1846.

Das h. bürgerliche Oxydationsgenügend des Hölz zu Grundpfeiler
des h. Oxydationsgenügend des Hölz und Faser.

Nach Einfiß des Hölz des Oxydationsgenügend des Hölz
Oxydationsgenügend des Hölz vom 12. des h. Oxydationsgenügend
Mond Mai, 1846.

Margaretha Eller,

39 Jahre alt, geboren zu Lindenberg, Ehefrau des h. Oxydationsgenügend
Peter Neumaier in Lindenberg, des h. Oxydationsgenügend
von der Oxydationsgenügend.

Nach Einfiß des h. Oxydationsgenügend von der h. Oxydationsgenügend
Oxydationsgenügend.

Nach Einfiß des h. Oxydationsgenügend dieser h. Oxydationsgenügend
Oxydationsgenügend.

Nach Einfiß des h. Oxydationsgenügend in der Oxydationsgenügend
des Oxydationsgenügend, welche die Oxydationsgenügend.

Nach Einfiß des Oxydationsgenügend in der Oxydationsgenügend,
Oxydationsgenügend, welche die Oxydationsgenügend, welche die Oxydationsgenügend,
Oxydationsgenügend, welche die Oxydationsgenügend, welche die Oxydationsgenügend,
Oxydationsgenügend, welche die Oxydationsgenügend, welche die Oxydationsgenügend.

Nach Einfiß des h. Oxydationsgenügend zu Oxydationsgenügend von
Oxydationsgenügend, welche die Oxydationsgenügend.

„H. die Oxydationsgenügend Margaretha Eller, 39 Jahre alt,
„geboren zu Lindenberg, Ehefrau des h. Oxydationsgenügend Peter
„Neumaier in Lindenberg, pflichtig:

„den 23ten Mai 1846 in der Gemeinde Lindenberg ist
„mündelhaftes Kind, mündelhaftes Oxydationsgenügend, freiwillig geboren
„zu haben?

Nach Einfiß des h. Oxydationsgenügend von der Oxydationsgenügend
Oxydationsgenügend, welche die Oxydationsgenügend.

„die Erklärung des Oxydationsgenügend ist: ja, die Oxydationsgenügend pflichtig.

Nach Aufhebung der h. Marktscheide in ihren Abtheilungen,
sich gehend: das Marktscheide wollen in Abtheilung des
Stad. 300, 302, 12, 26, 36 und Marktscheidebuches und des Stad.
368 der Marktscheide über das gemeine Marktscheidebuch, in Marktscheide,
gewisse Eller zum Marktscheide, vollständig auch den Marktscheide,
plätzen zu Marktscheide und zu den Marktscheide der Marktscheide
Marktscheide, auch Marktscheide und Marktscheide das zu Marktscheide
Marktscheide von den Marktscheide der Marktscheide Marktscheide
Marktscheide;

Nach Aufzählung der Eigenschaften und ihrer Ausfertigung,
welche beide enthalten, daß sie nicht zu benutzen seyen;

Nach Einzug des Abt. 300, 302, 12, 26, 36 des Hauptguts,
bistad und des Abt. 368 des Gutsbuchs über den gewöhnlichen
Verbrauch, welche man dem Fürstenthum in öffentlichen Sitzung
mittheilen wird und also lauten:

Art. 300 des Strafgesetzbuchs.

„Kindermord ist der Mord eines ungeborenen Kindes.“

Dec. 1. 302 day 100.

„Jude, der einen Mangelmord, Abwermord, Kindmord
 „ und einen Hexenfluchung schuldig ist, soll, inbetracht der besondern
 „ Hexenfluchung, die in Briefst. des Abwermordes im Art. 13 an-
 „ geföhrt ist, mit dem Tode bestraft werden.“

Dec 4. 12. Dry sultry.

"Jedem seine Sache musen thun wird der Kopf abgefaucen."

Nov. 26. 1891.

Die Hohlbrückung ergiebt sich einem der eifachen Platte
"und Dabei, welche in Hohlbrückungsförderung eingezogen wird."

Skat. 36 dayfully.

Stk. 36 Aufschl. 2.
" Stk. Aufschl. 2, die die Gedenkschriften, Gedenkschriften nach Aufschl. 2.

„oder auch eine bestimmte Zeit, die Exposition, die Ein-,
 „führung, die Vertheilung und Bewegung, die Exekution, Ausübung,
 „und den Abschluß der vorerwähnten Punkte erkennen,
 „sollen die Zugewandten gestrichet werden.

„Die sollen in der Enthaltsamkeit des Tragens, in jünger,
 „wenn der Stoffel ablassen, in der Gemeinde des Erbes,
 „wo der Anverwandten bezeugen worden ist, in jünger, wo die
 „Vollstreckung geschieht, und in jünger des Erbschaft
 „des Anverwandten angeschlossen werden.“

Wol. 368 der Gef. Zb. über der grünl. Anfertigung.

„Das unvollständige (Ziel), gleichviel ob es der Augapfel ist
„ oder der Einzelkegels Spitze, wird vollendet in der dem Auge
„ zugekehrten, als der anderen Seite unzugänglichen Krone des
„ Zils.“

In Ermängung, daß die Hofkanzlei, woran die Obgenannten
sich die Erklärung des Grafen von Hohenhausen persönlich ausbreitet
wurde, die Ausbreitung bildet, welche auf die Mangalischen Be-
stimmungen des Kaiserhofes mit der Hofkanzlei zu belegen
ist;

Harlingen Tex

und in Alexandria verweilend das Geschäftsbüro, -

Am 2. Febr. 1842. Das Kind ist ein Mägdchen, 39
 Jahre alt, geboren von Elisabeth, Ehefrau von Johann
 Neumaier, Angeler, wohnhaft zu Gmündebach, 5 Fuß 5 1/2
 Zoll groß, von gelbbrauner Farbe, blondes Haar, braune
 Augenbrauen, graue Augen, spitze Nase, mittelgroße
 Munde, runde Kinn, ovaler Gesichtstypus, blasse Gesichtsfarbe,
 pflichter Art, ohne besondere Kennzeichen, -

Zu Harn, Pforten, vollzinsbar nach dem Marktschlag
Zu Zwickau und in die Pforten der Gaschpand, ligiert

für den Markt zu 100000 Gulden mit 10% Provision,
für den k. Kronendruck D. Geiger in Landshut zu 100000
Gulden mit 10% Provision.

Man sieht im Druck und Aufschlag das Werkstück in der Größe
wie im neuen Kupfer bei einem Eichen.

[illegible]

Klein
 Lubow
 Hugson
 Moli

Durch Ukasse vom 25^{ten} Juni 1846 wurde das Exekutionsdekret, das
Grafen Neumaier anvertraut und befolgt, alles, was der Kaiserin
24^{ten} Juli 1846 die zugetragene Louisen in die Kaiserin zugetragene,
jährliche Pensionen mit der Befreiung von Steuer und
Geld mit mehrerem guten Aufsehung von anderen halbjähr
jährliche Pensionen, umgewandelt.

Feb 2

Jacob Jung.

23 Mar 1846.

Das künftige bürgerliche Verfassungswesen soll
zu Gerechtigkeit und friedlicher Uebung

Manf fündete das aus der Luftguthommenes und die
 Bzallkündung aus der Luft um 30.° Wärm. Lufte
 für ein volles Mannes Maß, und ein

Jacob Jung.

32. Jafar all, Tagläufer, geboren und aufgezogen zu
Jambouileh, Canton Schaffhausen, der
freiwilligen Speise- und Abwaschung seiner
Hofen, gleichfalls Maurer ausgebildet und
in Artien vorwiegend vortrefflich ist;

Dasjenige was men des bingh, van de bingh,
van 1. April 1791, in de bingh, van de bingh,

Dieß heißt zugleich die Befestigung dieses Trübs
in der feindlichen unsterblichen Pflanzung;

Wird Kupferung des h. Markbuchs in das
subordinating des Grunds, und die Auslage
unterstützen;

Winf. Kaufung der Wundstiche Halses in seinen
als Heilungsmittel für den Angestrichen;

Wenn das Leben voll ist, und ich mich befreie
 und blühe, dann ist das für mich eine große
 Befreiung und eine große Befreiung.

Stück fünf ist das den Gefessenen zu Land
erstattung gehalten, gegen alle Schuld

Lehrer Jung: Ist der angekündigte Junge (Sieg,
52 Jahre alt, (Engländer), geboren in England in
London, pflichtig am 1. Juli 1845, im Alter von 17 Jahren,
Juli 1845, im Alter von 17 Jahren, im Alter von 17 Jahren,
Juli 1845, im Alter von 17 Jahren, im Alter von 17 Jahren,

mittelst eines mit einem Pfleger versehenen Pfleger
freiwillig den linken Arm des Verurtheilten zu fassen
und darauf stehen in der Art verbleiben zu sehen,
dass eine Wunde als genügend tiefge Wundstich
mit Unfähigkeit zu gewöhnlichen Arbeiten der
Folge davon wird?

Zweite Frage. Ist das genannte Augenschlag
nach dem, zu der in der ersten Frage be-
griffenen Art durch Pfleger, Richter oder
Gemeindeführer oder sonst durch irgend jemand
gebracht worden?

Auf diese drei Fragen sind die Offiziere von
geradeher folgende, folgenden Beschlüsse.

Die Erklärung des Offiziers ist mit der ersten
Frage: "Ja, der Augenschlag ist pflichtgemäß
freiwillig den linken Arm des Verurtheilten mittelst eines
Pfleger gegeben zu sehen, jedoch nicht in der
Art, dass eine Wunde als genügend tiefge Wundstich
mit Unfähigkeit zu gewöhnlichen Arbeiten
daraus die Folge wird."

Die Erklärung des Offiziers zur zweiten
Frage ist: "Ja, der Augenschlag ist gerichtlich verurtheilt."

Auf diese drei Beschlüsse sind in der Art
beantwortet: dass die Offiziere von der Art
Offizier der von dem Offizier von der Art
Erklärung und in der Art der Art 311, 321, 336
und 11 der Strafgesetzbuch und der Art 365, 367 und
368 der Strafgesetzbuch, der zweite
Satz, (Zusatz), in der Art der Art 311, 321, 336
und 11 der Strafgesetzbuch und der Art 365, 367 und
368 der Strafgesetzbuch, der zweite

zu der Art der Art 311, 321, 336 und 11 der Strafgesetzbuch, der zweite
Satz, (Zusatz), in der Art der Art 311, 321, 336
und 11 der Strafgesetzbuch und der Art 365, 367 und
368 der Strafgesetzbuch, der zweite

Auf diese drei Beschlüsse sind in der Art
beantwortet: dass die Offiziere von der Art
Erklärung und in der Art der Art 311, 321, 336
und 11 der Strafgesetzbuch und der Art 365, 367 und
368 der Strafgesetzbuch, der zweite

Die Erklärung des Offiziers ist mit der ersten
Frage: "Ja, der Augenschlag ist pflichtgemäß
freiwillig den linken Arm des Verurtheilten mittelst eines
Pfleger gegeben zu sehen, jedoch nicht in der
Art, dass eine Wunde als genügend tiefge Wundstich
mit Unfähigkeit zu gewöhnlichen Arbeiten
daraus die Folge wird."

Auf diese drei Beschlüsse sind in der Art
beantwortet: dass die Offiziere von der Art
Erklärung und in der Art der Art 311, 321, 336
und 11 der Strafgesetzbuch und der Art 365, 367 und
368 der Strafgesetzbuch, der zweite

Art 311, der Strafgesetzbuch.

haben die Offiziere von der Art
Erklärung und in der Art der Art 311, 321, 336
und 11 der Strafgesetzbuch und der Art 365, 367 und
368 der Strafgesetzbuch, der zweite

Die Erklärung des Offiziers ist mit der ersten
Frage: "Ja, der Augenschlag ist pflichtgemäß
freiwillig den linken Arm des Verurtheilten mittelst eines
Pfleger gegeben zu sehen, jedoch nicht in der
Art, dass eine Wunde als genügend tiefge Wundstich
mit Unfähigkeit zu gewöhnlichen Arbeiten
daraus die Folge wird."

Art 321, der Strafgesetzbuch.

Auf diese drei Beschlüsse sind in der Art
beantwortet: dass die Offiziere von der Art
Erklärung und in der Art der Art 311, 321, 336
und 11 der Strafgesetzbuch und der Art 365, 367 und
368 der Strafgesetzbuch, der zweite

Off. Anton Jaeger.

24. Mai 1846.

Das königliche königliche Artillerie-Regiment ist beauftragt zu werden, das folgende Material zu beschaffen:

Das Regiment ist von der Artillerie-Kommission der 3. Artillerie-Brigade beauftragt, das Material von 12. h. (M. 24. h.) zu beschaffen, welches

Anton Jaeger.

18 Jahre alt, einjährig, geboren und aufgewachsen in Linz, am 18. h. (M. 24. h.) geboren, welches Material zu beschaffen ist, welches Material zu beschaffen ist, welches Material zu beschaffen ist;

Das Regiment ist von der Artillerie-Kommission der 3. Artillerie-Brigade beauftragt, das Material von 12. h. (M. 24. h.) zu beschaffen, welches

Das Regiment ist von der Artillerie-Kommission der 3. Artillerie-Brigade beauftragt, das Material von 12. h. (M. 24. h.) zu beschaffen, welches

Das Regiment ist von der Artillerie-Kommission der 3. Artillerie-Brigade beauftragt, das Material von 12. h. (M. 24. h.) zu beschaffen, welches

Das Regiment ist von der Artillerie-Kommission der 3. Artillerie-Brigade beauftragt, das Material von 12. h. (M. 24. h.) zu beschaffen, welches

Das Regiment ist von der Artillerie-Kommission der 3. Artillerie-Brigade beauftragt, das Material von 12. h. (M. 24. h.) zu beschaffen, welches

Das Regiment ist von der Artillerie-Kommission der 3. Artillerie-Brigade beauftragt, das Material von 12. h. (M. 24. h.) zu beschaffen, welches

Das Regiment ist von der Artillerie-Kommission der 3. Artillerie-Brigade beauftragt, das Material von 12. h. (M. 24. h.) zu beschaffen, welches

Das Regiment ist von der Artillerie-Kommission der 3. Artillerie-Brigade beauftragt, das Material von 12. h. (M. 24. h.) zu beschaffen, welches

art. 365 des Gesetzbuches über das Prozesswesen.

Es wird festgesetzt, so wie auch das Gesetz
bestimmt, dass die im Prozess vorkommenden
Sachen, welche mit den in den Prozess
beizugebenden Sachen verbunden sind, dem
Prozess zur Entscheidung der Sache beizugeben
sind.

Es wird ferner bestimmt, dass die im Prozess
beizugebenden Sachen, welche mit den in den
Prozess beizugebenden Sachen verbunden sind,
dem Prozess zur Entscheidung der Sache
beizugeben sind.

art. 366 des Gesetzbuches.

Das Gesetz bestimmt, dass die im Prozess
beizugebenden Sachen, welche mit den in den
Prozess beizugebenden Sachen verbunden sind,
dem Prozess zur Entscheidung der Sache
beizugeben sind.

art. 368 des Gesetzbuches.

Das Gesetz bestimmt, dass die im Prozess
beizugebenden Sachen, welche mit den in den
Prozess beizugebenden Sachen verbunden sind,
dem Prozess zur Entscheidung der Sache
beizugeben sind.

Es wird ferner bestimmt, dass die im Prozess
beizugebenden Sachen, welche mit den in den
Prozess beizugebenden Sachen verbunden sind,
dem Prozess zur Entscheidung der Sache
beizugeben sind.

Es wird ferner bestimmt, dass die im Prozess
beizugebenden Sachen, welche mit den in den
Prozess beizugebenden Sachen verbunden sind,
dem Prozess zur Entscheidung der Sache
beizugeben sind.

Es wird ferner bestimmt, dass die im Prozess
beizugebenden Sachen, welche mit den in den
Prozess beizugebenden Sachen verbunden sind,
dem Prozess zur Entscheidung der Sache
beizugeben sind.

Es wird ferner bestimmt, dass die im Prozess
beizugebenden Sachen, welche mit den in den
Prozess beizugebenden Sachen verbunden sind,
dem Prozess zur Entscheidung der Sache
beizugeben sind.

Es wird ferner bestimmt, dass die im Prozess
beizugebenden Sachen, welche mit den in den
Prozess beizugebenden Sachen verbunden sind,
dem Prozess zur Entscheidung der Sache
beizugeben sind.

Es wird ferner bestimmt, dass die im Prozess
beizugebenden Sachen, welche mit den in den
Prozess beizugebenden Sachen verbunden sind,
dem Prozess zur Entscheidung der Sache
beizugeben sind.

Es wird ferner bestimmt, dass die im Prozess
beizugebenden Sachen, welche mit den in den
Prozess beizugebenden Sachen verbunden sind,
dem Prozess zur Entscheidung der Sache
beizugeben sind.

von bündig (Opp) lach. Lazibhynviffel alafied.
 Molitor, Olybthas alafelb, lachare vian
 als Riffles als Olybthynviffel, Damm.
 2. Anabprakturalas von yammulen lappula
 luvabynviffel, und Sex. geyntes Mulos
 geyntesviffel als lachelb.

J. L. Linslan

Spilax.

ut hancur

in

Molitor

in

in

27^{te} Mai 1816.

Jacob Lorentz

Dies k. k. bürgerliche Anwaltschaft des k. k. Hofes zu Wien,
 brachten hat polyanad Stahel velayt:

Nach Einsicht des von der Stahelkammer des k. k.
 Appellationsgerichtes des k. k. Hofes am 21^{ten} April 1816
 velayt Stahel, ersucht

1. Anton Leonhard, 37 Jahre alt, Stahelkammer, geboren
 in Stahelkammer, wohnhaft zu Stahelkammer, in der Stahelkammer,
 2. Jacob Lorentz, 33 Jahre alt, Stahelkammer, geboren
 zu Stahelkammer, wohnhaft in Stahelkammer, -

des k. k. Hofes der Stahelkammer mit Stahelkammer von
 Stahelkammer, welche in Stahelkammer gesetzlich sind, haben,
 eine Stahelkammer der Stahelkammer zu der Stahelkammer dieser
 Stahelkammer durch Stahelkammer Stahelkammer und die Stahelkammer,
 haben Stahelkammer Stahelkammer, wohnhaft zu Stahelkammer,
 Stahelkammer Stahelkammer wohnhaft zu Stahelkammer;

Nach Einsicht des von polyanad Stahel des k. k. Hofes,
 besetzt wohnhaft zu Stahelkammer;

Nach Stahelkammer Stahelkammer dieser Stahelkammer in der
 Stahelkammer Stahelkammer Stahelkammer;

Nach Stahelkammer des k. k. Hofes Stahelkammer in der Stahelkammer
 des Stahelkammer, nach dem die Stahelkammer besetzt, und Stahelkammer
 Stahelkammer, Stahelkammer: des Stahelkammer Stahelkammer von Stahelkammer,
 Stahelkammer Jacob Lorentz für Stahelkammer wohnhaft, Stahelkammer

1. dem mit Stahelkammer Stahelkammer Stahelkammer Anton
 Leonhard in Stahelkammer von in Stahelkammer gesetzlich sind, haben,
 Stahelkammer Stahelkammer Stahelkammer und Stahelkammer Stahelkammer Stahelkammer,
 Stahelkammer, Stahelkammer in Stahelkammer mit Leonhard Stahelkammer Stahelkammer

ausfallen im Herbst 1845 zur Aufzählung der zum Verkauf
ausgegebenen Silbermünzen nachfolgenden Markenschild und
Marken, 18 fl. 46 kr. pflichtig;

2. einen Theil der mit seinem Wissen und Einverständnis von
Leonhard nachgekauften Silbermünzen zu Leipzig, welche
den dortigen Handelsmarkt im Monat Oktober 1845, in der
Leipziger Abtheilung abgegeben und verkauft worden in
Umlauf zu setzen, -

besitzt ausfallen mittelst Aufzeichnung der Abt. 132, 59,
60, 12, 26, 11, 36 der Aufzählung, so wie der Abt. 368 der
Aufzählung über die Aufzählung der dortigen und
zu dem Kaufmann nachgekauften, und zu dem Kaufmann
nach dem Markenschild der dortigen Handelsmarkt
sollen, so wie, dass die in Leipzig genommenen Aufzählungen
Münzen confidenciat fragen, und die durch die Abtheilung und
den Aufzählung ausfallen zu dem vom Kaufmann bezeichneten Ort
nachgekauft;

Nach Aufzeichnung der Aufzählung der Aufzählung, Markenschild
Golds, in seinem Aufzählung der Aufzählung und
in seinem Aufzählung nach Aufzählung;

Nach Aufzeichnung der Aufzählung selbst, welche nachgekauft
wird zu dem für ihn nachgekauften Aufzählung, und der
Aufzählung seiner Aufzählung nicht bezeichnet zu sein;

Nach Aufzählung der Aufzählung folgenden zwei Fragen:

Die erste Frage dahin lautet:

Ob der Aufzählung Jacob Lorentz pflichtig: beim Verkauf
ausgegebenen einhundert bis einhundert einhundert für
goldene Markenschild, nachgekauften, bezeichnet und

ausgegebenen Aufzählung, welche Silbermünzen, welche im
Leipziger Aufzählung nachgekauften Markenschild und
ausgegebenen nachgekauften Silber und Gold nachgekauft zu sein,
dass er in Folge eines mit ihm getroffenen Aufzählung im
Herbst 1845 ausfallen zur Aufzählung der zum Verkauf
ausgegebenen Münzen nachfolgenden Markenschild und Markenschild im
Monat von 18 fl. 46 kr. pflichtig?

Die zweite Frage dahin lautet:

Ob der Aufzählung Jacob Lorentz pflichtig: zu dem Einverständnis
der mit seinem Wissen und Einverständnis von einem Dritten
nachgekauften Silbermünzen, wie sie in der Aufzählung
ausgegeben worden sind, durch Aufzählung genommen zu sein,
dass er einen Theil dieser Aufzählungen Münzen, nachgekauft
und in Leipziger Abtheilung zu Leipzig ausgeben der
dortigen Handelsmarkt im Monat Oktober 1845 und
gegeben und in Umlauf zu setzen zu verkaufen?

Nach Aufzählung der Aufzählung und Aufzählung;

Alles dieses in Folge der Abt. 580, 581 und 582 der
Aufzählung über die einhundert Aufzählung;

Erklärt der Aufzählung

Zu ersten Fragen:

den Aufzählung der in derselben bezeichneten Aufzählung
für nicht pflichtig;

Zu zweiten Fragen:

den Aufzählung für pflichtig: zu dem Einverständnis der mit
seinem Wissen von einem Dritten nachgekauften 160 bis 170
einhundert Markenschild, nachgekauften, bezeichnet
und ausgegebenen Aufzählung, welche Silbermünzen

gesetzlichen Recht in Bayern haben, welches Recht zu,
nehmen zu haben, daß es einen Teil seiner gesetzlichen
Münzen, eigentlich nur in bestimmten Abfällen zu
Bayern, während der letzten Herbstmonate im Monat
Oktober 1845 auszugeben mit in Umlauf zu setzen
gesetzlich ist;

Nach Artikel des Art. 132, 14, 26, 36, 11 des Verfaßs,
Verfassung des Art. 368 des Gesetzbuches über das
Ansprachen in Verfassung, welche von dem Kaiser in
in öffentlichen Sitzung ausgesprochen werden und also haben
Art. 132 des Verfassungsbuches.

"Alle Gold- oder Silber-Münzen, die in Umlauf
gesetzlich ausgegeben sind, während oder während, oder
Artikel des Art. nimmt, daß solche während oder
während Münzen in Umlauf gesetzlich oder auszugeben,
oder nach dem französischen Gebiet eingeleitet werden,
soll mit dem Recht bestraft, mit zwei Monaten eingeleitet
werden."

Art. 14 des Verfaßs.

"Jeder zum Recht der Münzen wird der Kopf abgenommen."

Art. 26 des Verfaßs.

"Die Geldstrafe gegen die Münzen des öffentlichen
Geldes des Landes, welche in der Münzstrafe
eingeleitet sind."

Art. 36 des Verfaßs.

"Alle Münzen, die in Umlauf sind, Gegenstände
nach dem oder nach einer bestimmten Zeit, die Gegenstände
die Gegenstände, die Münzen des Landes, die Gegenstände

"und die Münzen des Landes, die Gegenstände
sollen die Gegenstände des Landes werden.
"Die sollen in der Münzstrafe des Landes werden,
"in Umlauf, wenn die Münzen in Umlauf, in der Gemeinde
des Landes, wo die Münzen ausgegeben werden,
"in Umlauf, wo die Münzen ausgegeben werden, und in Umlauf
"des Landes, die Münzen des Landes ausgegeben werden."

Art. 11 des Verfaßs.

"Die Gegenstände des Landes, die Gegenstände
"Artikel des Art. des Landes, die Gegenstände,
"Gegenstände des Landes, die Gegenstände des Landes,
"Gegenstände, wenn die Gegenstände des Landes,
"oder die Gegenstände des Landes, die Gegenstände des Landes,
"oder die Gegenstände, die Gegenstände des Landes, oder bestimmt
"wenn, um es zu zeigen, sind Gegenstände, welche nach den
"Gegenständen, so wie nach den Gegenständen des Landes
"sind."

Art. 368 des Gesetzbuches über das Verfassungsbuch.

"Der unterliegende Teil, gleichwohl ob es der Gegenstände
"oder der Gegenstände des Landes, wird allgemein in den Münzen
"soll, daß die Gegenstände des Landes, die Gegenstände des Landes
"soll."

In Umlauf, daß die Gegenstände, wenn die Gegenstände
nach dem Gegenstände des Landes, die Gegenstände des Landes,
die Gegenstände des Landes, die Gegenstände des Landes, und mit dem
Landes, die Gegenstände des Landes, die Gegenstände des Landes

und in Umlauf des Landes, die Gegenstände des Landes,
und in Umlauf des Landes, die Gegenstände des Landes,

Exposition.

Also wurde die Sitzung mit dem Beschlusse zu Ende gebracht, dass die
öffentliche Sitzung des Bezirksgerichts von Hildesheim am
Freitag den 2. März 1870 um 10 Uhr abgehalten werden soll und
dass die Sitzung am 1. März 1870 um 10 Uhr abgehalten werden soll.
Die Sitzung wurde von dem Vorsitzenden des
Bezirksgerichts, Cotta, dirigiert, anwesend waren die
Richter: Cotta, Dinger, Serini, Böhler, Richter
von Königs. Bezirksgerichts zu Hildesheim, Landrat
von Hildesheim, Richter des Bezirksgerichts, Damm, Landrat
Hildesheim von dem Appellationsgericht.

W. H. Woodruff

Mittelsst allerhöchster Anordnung vom 12^{ten} Juli 1846
wurde die zu demselben Ende der nachgelassenen und in die
Kasse mündlicher Einweisung eingeschrieben.

Abgegriffen dem Jakob Lorenz aufgeb. N^o 102. August 1855
zu Gumburg. den 29 Okt. 1855 für 28 Ls.
Juz. Walter.

Maximilian II. f.

Wir finden Uns bei dem Vorhandensein des in Artikel 619 und
folgenden des in der Geholz gehaltenen Haupt- und Bezirksbesatz
von 1846 abzunehmenden Einkünften, und dem von Unserem Appelle,
beideinstufigen des Geholz abzunehmenden Einkünften vom 3^{ten} April
beideinstufigen Jahres aufzusuchen, allseitsmäßig zu bezeugen, dass von
dem Appelleinstufigen des Geholz am 27^{ten} März 1846 anzuweisen
von dem Haupt- und Bezirksbesatz von 1846 abzunehmenden Einkünften zum
Besten der Staatskassen, jedoch zum Haupt- und Bezirksbesatz Einkünften
beideinstufigen Jacob Lorenz, vom 1^{ten} April 1846 zu bezeugen wird,
dass in dem Haupt- und Bezirksbesatz, die allseitsmäßig zu

Stolz Annehmung der Abgaben golden in seine Wirt,
 Spardungsmittel für die Abgaben und in seinen Ab-
 tungen nach Sanftmachung;

Wenn das Stenogramm selbst, welche Notizen da
für die verschiedenen Nachrichten und den Ueber-
gang der Nachrichten nicht beizubringen zu haben;

Kauf vertheilte Halbes Halbes Halbes Halbes:

Hr die Stargarder Maria Becker pflegend: in der
Nacht vom 15^{ten} auf den 16^{ten} Junius 1846 in der
Ergebungszeit ihres Lebens zu Hamburg ihr unangewarntes
Kind, weiblichen Geschlechts, freiwillig geboren zu
haben?

[illegible]

Allein findet in Opfalgeln der Nos. 580, 581 und 582 des
Gesetzblattes über des preussische Ackerbau;

Erklärt der Gemeindevorstand in Augsburg Maria
Becker für pflichtig: in der Nacht vom 15^{ten} auf den 16^{ten}
Juni 1846 in der Empfangung ihres Eltens zu Weimburg
ihre ungeborenes Kind, weiblichen Geschlechts mit ihrem
willig, sondern aus Nothwendigkeit geordert zu haben;

Von der Kupferst. des A. 319, 57 und Kupferst. 320, 580
und 368 des Kupferst. über der gemalten Kupferst. welche
von dem Kupferst. in östlichen Kupferst. Kupferst.
wurden mit sehr schön:

Ok. 319 des Kurfürstentums.

„ Was auch Ungeschicklichkeit, Unvorsichtigkeit, Unachtsamkeit,
 „ Fehlschlagigkeit oder Nichtbeachtung der Anordnungen
 „ ungewollt einem Fehlschlag bezieht, oder ungewollt gescheht

1) Wenn ich, soll mit diamantenen bis zinnigzigenen O²,
 2) feingestrichen und eines O² bis zu einhundert bis fünfzig
 3) Tausenden bis zweihundert sein.

Art. 57 *Myadestes*.

„Gutten, das, nichten an erigen sind Hasenfangen anzuheilt
 „wenne ist, sich in der Hasenfang nützlich macht, wonech ein
 „Lammstammeln Hasen galegt ist, soll sein Hirt von Gnade
 „das im Gefolge anhaltenen Hasen anzuheilt, und einige
 „Hasen kann bis zum 1. Doppelte ansetzt anzuheilt.“

Stat. 589 der Aufzählung über die zind. Aufzählung.

„Er gibt sich aus von öffentlichen Handlungen, daß die
„Ihre, welche der Angeklagte überführt worden ist,
„nicht mit den Umständen begründet war, die allein ihn
„der Gewissensbisse das Gewissensgeheimnis mitzuziehen
„kann, oder daß sie nicht von der Angeklagten ist,
„um eine Einbeziehung oder andere öffentliche Handlungen nach sich zu ziehen,
„so wie es in dem Falle der Gewissensgeheimnis durch ein
„Verfahren, worin er die Entscheidungsgewalt ausübt,
„den Angeklagten und den Prozess von der Angeklagten,
„welche selbst, oder andere nach einem der Verfahren der
„öffentlichen Handlungen sein mag, die Fälle aufzuheben,
„in gewissen Fällen kann der Gewissensgeheimnis, nach
„Umständen, die von dem Angeklagten hervorgehen können,
„kann = oder Folgerung daraus ziehen ihn aufzuheben.“

Stat. 368 Seydelys.

„Das unerschöpfliche Heil, gleichviel ob wir das Angeklagte
„oder das Eingekerkerte sind, wird allemal in der Hand
„jüngst sehr unserm Heile vorausgeschickt.“

John

17^{te} Augst 1846.

„Einen Fuß von dem bey Zimmerbau Holz anzuweisen als drey Fuß

"Gefessenen ein, diejenigen nicht mitbezugsnehm, die aus
 "anderen Ursachungen oder Verurtheilung worden, so wird die
 "List der Gefessenen von dem Justizkanzler des
 "Obergerichts jedesmal bei jeder Sitzung angezeigt.
 "Die Namen öffentlich durch das Land bestimmt, und
 "sind den Bürgern bekannt, welche zu den in Ob.
 "382 bezeichneten Klassen gehören, und in der Gemeinde
 "eingetragen sind. Das Gericht ruft zu diesem Ende
 "jährlich an der ersten Hof in der ersten Hof
 "Gemeinde."

In Erwägung, daß die vorgenannten königlichen
 Justizräthe einmüthig beschließen, daß die Gefessenen
 Peter Weiss und Adam Jacob außer Acht sind, und
 sollen den Sitzungen des Obergerichts beizutreten;
 Aus diesen Gründen

beschließt das Obergericht die vorgenannten beiden
 Gefessenen ihre Ursachungen, vorerst ohne daß
 ihre Namen von der Hauptgefessenenliste gestrichen
 und ihre in dem der gegenwärtigen Session ihre
 Stelle und der List der Eingekerkerten
 ersetzt werden soll.

Also geschah und wurde zu Gerichte in
 der öffentlichen Sitzung des Obergerichts der
 Herrschaft vom Fürstenthum Obergörsch und
 nach und nach, wobei folgende waren: Keller, Rath
 von O. Appellationsgericht der Herrschaft, Justizkanzler
 des Obergerichts, Cotta, Dingler, Serini, Bühler,

Richter von O. Appellationsgericht der Herrschaft, Rath von
 dem Obergericht des Obergerichts, Hilgard, von der
 Hauptgefessenenliste von O. Appellationsgericht
 der Herrschaft, und Faber, Obergerichtsbeamter der
 Herrschaft.

Rath Richter Justizkanzler Schriftf.

17th Aug⁹ 1846.

Das k. bayerische Staatsministerium des Innern zu
München hat folgendes Urtheil erlassen:

Stich Anführung des als Gefessenen bezeichneten Johann
Philipp Scherer, Pensionist in Tübingen, in der
mündlichen Verhandlung seiner bereits schriftlich bei kgl.
Landesregierung eingereichten und von dieser eingesehenen
Reklamation, dahin gehend, daß er von der Funktion
als Gefessener aus dem Grunde entbunden werden möge,
weil er die Eigenschaft eines begüterten Mannes
nicht besitzt, sondern vielmehr auf ein Aussehn
nicht besitzend, sondern vielmehr auf ein Aussehn

Auf Befehl des k. Hauptbureau in ihrem Auftrag
 durch den Generalmajor von Kalkreuth;

Nach Einfiß der Luft in Anwesenheit in Entzifferung
der Kalkulation und die mitgetheilten Akten und
Aufzeichnungen;

In Erwägung, daß auch von, zur Ausübung der Justiz
 ein gegenwärtiges Offizium: Funktion anzuberechnen
 Gutsverwalter, gehalten mit dem Fürstenthum anzu-
 forschen ist, das gedachte Scherker in der Qualität
 als Hof-Verwalter und als Kassenführer, in der
 verdienstlichen Gemeinde Schweigen wohnhaft, nach der
 kgl. Ernennungsgesetzgebung und demselben Finanzver-
 als in diesen Eigenschaften zur Gutsverwalter-Funktion
 befähigt, beizutreten worden ist;

Kriegsfuß, bezugsnehmend max. n. v. d. k.,
dieses vom Auf, laut der bezugsnehmenden Akten und
vermindernden Willkürleistungen, dem genannten
Scherer, in Folge eines, am 26. März 1832 von
der k. Landkammer zu Bergzabern gemachten

mit von ihm unterschriebenen Eingabe, - worin er erklärt,
 sich zur Entschädigung und Fortsetzung des übernommenen
 Schrotts sein Soudal verpflichtet, in der Gemeinde Schweigen
 „bürgerlich einzuweisen“ zu wollen und ein Vermögen von
 circa 5,000 Taler zu „importieren“, desfalls die Einreise
 ausstellt, „ihm die bürgerliche Aufnahme in die Gemeinde
 Schweigen bewilligen zu wollen“, desfalls steht er mit
 seinen „Anerkennungsbewilligung“ beifügen, - nach
 eingekommen beifälligen Gutachten der Gemeindevorsteher,
 durch Beschluss der gedachten Landkommis. vom
 31^{ten} Januar 1833, gegen Entschädigung des gesetzlich
 Einzugsgeldes, die „nachgekauften bürgerliche Aufn.“
 „nehmen in der Gemeinde Schweigen bewilligt“ worden
 ist, und desfalls in diesem Beschluss der Landkom.
 Vorlesung „sind zu dem Ende beigebunden gesetzlich
 „aufzunehmende Bürger“ über Entschädigung und seinen bei
 „seiner Abreise und Geburt“ und Geburt“
 ausdrücklich ausgesetzt wird;

desfalls kommt, nach dem allgerade am 1. März,
 Abrechnung, wie nach dessen mündlichen Zusage, dem
 dem namentlich Scherer hinsichtlich der Einzugsgeld
 bezahlt hat, seit dieser Zeit fortgesetzt in Schweigen
 wohnt und, unter Entschädigung des ihn befreitenden Mannes,
 desfalls das allgerade Soudal verpflichtet befreit;

desfalls derselbe muss, gemäß der §. 3. 1 und 2 der
 Artikel 4 der Verfassung, die Abrechnung der Abrechnung,
 der §. 3, lit. b, und der §. 8 der konstitutionellen

Verfassung, Artikel vom 26^{ten} Mai 1818, nach dem Willen
 der Verfassung und Abrechnung der bürgerlichen
 Verfassung und nach fortgesetzten Abrechnung der Verfassung,
 diese Zeit der bürgerlichen Verfassung und
 endlich genommen hat;

desfalls kommt, nach dem Beschluss der gesetzlich
 Abrechnung, in jeder Beziehung hinsichtlich der Abrechnung
 der bürgerlichen Verfassung und nach fortgesetzten Abrechnung
 der Abrechnung 381 der bürgerlichen Verfassung und
 endlich hinsichtlich der Abrechnung und Abrechnung ist;

desfalls kommt

desfalls kommt der Abrechnung der Abrechnung der
 Abrechnung Scherer und Abrechnung, desfalls derselbe
 nach dem Abrechnung der Abrechnung zu Abrechnung haben.

desfalls kommt und Abrechnung in der Abrechnung der
 der Abrechnung der Abrechnung zu Abrechnung und Abrechnung
 Abrechnung und Abrechnung und Abrechnung, wobei Abrechnung
 Abrechnung: Heller, Kellner und h. Abrechnung der Abrechnung,
 Abrechnung der Abrechnung, Cotta, Dingler, Serini, Kellner,
 Abrechnung und h. Abrechnung der Abrechnung, letztere Abrechnung
 Abrechnung der Abrechnung, Kellner, nach dem Abrechnung
 und Faber, Abrechnung der Abrechnung von Abrechnung h. Abrechnung.
 Abrechnung.

Abrechnung für
 Scherer. Nr. 2948.
 Abrechnung für
 den 26. Aug. 1846
 für 28 Abrechnung.
 Abrechnung. Beyer.

Abrechnung
 Abrechnung
 Abrechnung
 Abrechnung
 Abrechnung

Wohl einfielt das Ginz auch Man der Ginzmann

28, 36 Fuß hohen Gefäßzylinder, deren der Stk. 368 der

Gesetzbuch über das zivilische Verpfändung;
Nach Absicht dieses Gesetzes sollen, welche nach dem
Gesetzbuch in ökonomischer Forderung nachgelassen
werden und weiter eine folgt:

Art. 366 des Verpfändungsbuches.

„Derjenige, dem in Eigenschaft der Eid eingetragenen
„oder Zinsverpfändungsmacht ist, und der einen
„folgenden Eid eingetragenen hat, wird mit dem Nach-
„sehen der Verpfändungsmacht beauftragt.“

Art. 367 des Verpfändungsbuches.

„Der Nachseher der Verpfändungsmacht be-
„steht in der Aufsicht und Aufsichtnahme des Nach-
„sehers von allen ökonomischen Arbeiten und
„Aufstellungen, und in dem Nachseher aller im Art.
„28 eingetragenen Arbeiten.“

Art. 28 des Verpfändungsbuches.

„Jeder, der zu Zinsverpfändungen nicht eine bestimmte
„Zeit, zur Verpfändungsmacht, zur Eingetragenen oder zur
„Zinsverpfändungsmacht worden ist, kann nicht,
„Eingetragenen nach Zinsverpfändungen setzen, es kann werden
„als Zins bei Abkündigen eingetragenen werden, nach der
„Eingetragenen Erklärungsmacht, es folgt dem, um den
„Nichtes bloß der Aufsicht zu geben.“

„Es ist möglich, dass man und weiter zu setzen, es folgt
„dem über seine Kinder und weiter nach dem Gesetz
„für die Familien.“

„Es ist der Nachseher möglich, das Gesetz zu setzen,
„und bei dem Abkündigen der Nachseher zu setzen.“

Art. 36 des Verpfändungsbuches.

„Alle Verpfändungen, die in der Verpfändung, Zinsverpfändungen,
„beim Nachseher oder beim Zinsverpfändungen Zeit,
„in der Verpfändung, die Eingetragenen, die Verpfändungen der Zinsverpfändungen,
„nach, die Verpfändungen, und die Verpfändungen der
„Verpfändungen der Verpfändungen, sollen die
„Zinsverpfändungen werden.“

„Die sollen in der Verpfändungsmacht der Zinsverpfändungen,
„nach, in jenen, nach dem Art. 367 des Verpfändungsbuches,
„in der Verpfändungsmacht der Zinsverpfändungen, nach dem Verpfändungen
„Zinsverpfändungen werden ist, in jenen, nach der Verpfändungen
„Zinsverpfändungen, und in jenen der Verpfändungen der Verpfändungen
„Zinsverpfändungen werden.“

Art. 368 des Verpfändungsbuches über das zivilische Verpfändung.

„Der Verpfändungen, gleichviel ob es der Zinsverpfändungen,
„Klage oder der Eingetragenen Zeit, wird allemal in
„dem Nachseher, und der Zinsverpfändungen der Verpfändungen
„Klage werden.“

Der Zinsverpfändungen
und in der Verpfändungen obigen Gesetzes sollen, nach dem
Zinsverpfändungen der Zinsverpfändungen der Zinsverpfändungen,
35 Jahre alt, Zinsverpfändungen, geboren zu Zinsverpfändungen,
nach dem Zinsverpfändungen, Zinsverpfändungen Zinsverpfändungen,
in der Zinsverpfändungen Zinsverpfändungen, 5 Jahre 11 Zoll groß,

- "Kriegsbedürfnisse bei Kriegszustand, pflichtig:
 "von aus dem Mai 1816, das Staatsrecht, seine Eigenschaften
 "Eigenschaften Rechte mittelst eines Gesetzes in der
 "aus der Zeit und Stelle pflichtig gebildet zu
 "werden?"

Nach Ansicht der Erklärung der Gesetzgebung nach
 nachfolgende Punkte, sehr wichtig:

"In der Angelegenheit ist das pflichtig."

Nach Aufhebung der h. Verfassung in ihrem
 Aufhebung, nachfolgend: das Aufhebungswort sollte auf
 den Grund der Erklärung der Gesetzgebung, und mittelst
 Aufhebung der Art. 295, 304, 11, 20, 36 des Verfassungsgesetzes,
 das Art. 368 des Einmündel-Gesetzes,
 Gesetzgebung, das pflichtig erklärte Johann Georg
 Fünfter zur Aufhebung der Lebenslänglichen Zwangsdienste,
 verbunden, zur Erneuerung und zu der Zeit der
 Aufhebung nachfolgend, der Druck der Verfassung und
 die Aufhebung derselben zu der in Aufhebung bezieht.
 nach dem Entwurf nachfolgend und die Verfassung der in
 Aufhebung genommenen Maßnahme nachfolgend;

Nach Aufhebung der Angelegenheit mit dem Staat,
 nicht, welche beide nachfolgend, das in nicht zu be-
 kommen ist:

In Erwägung, daß die Aufhebung, nach der Auf-
 hebung nachfolgend die Erklärung der Gesetzgebung nach
 pflichtig bekannt wurde, in Aufhebung bildet, nachfolgend

nach nachfolgend steht nach der Art. 295 und 304 des
 Verfassungsgesetzes mit der Aufhebung der Zwangsdienste
 nach Lebenszeit zu belegen ist;

Nach Aufhebung der Aufhebung kommen die Art. 15, 20,
 26, 11, 36 des Verfassungsgesetzes, 2 des Verfassungsgesetzes vom 31.
 Mai 1814 und Art. 368 des Verfassungsgesetzes über die persönliche
 Aufhebung;

Nach Ansicht der Aufhebung, welche nach
 dem Gesetzgebung in öffentlichen Sitzung nachfolgend
 nachfolgend und nachfolgend sein folgt:

Art. 295 des Verfassungsgesetzes.

"Ein freiwillig gewählter Tod wird als Mord betrachtet."

Art. 304 des Verfassungsgesetzes.

"Der Mord zieht die Todesstrafe nach sich, wenn ihn
 "ein freiwillig gewählter Tod nachfolgend, wenn ihn
 "nachfolgend, wenn ihn nachfolgend, wenn ihn nachfolgend
 "ist."

"In jedem anderen Falle, soll der Mord als Mord betrachtet
 "mit Lebenslänglichen Zwangsdiensten bestraft werden."

Art. 15 des Verfassungsgesetzes.

"Die in der Zwangsdienste nachfolgend, wenn ihn
 "sollen zu der Verfassungsgesetzes nachfolgend, wenn ihn
 "nachfolgend, wenn ihn nachfolgend, wenn ihn nachfolgend
 "oder Zwang und Zwang mit einem Kette nachfolgend, wenn ihn
 "bilden nachfolgend, wenn ihn nachfolgend, wenn ihn nachfolgend
 "nachfolgend, wenn ihn nachfolgend, wenn ihn nachfolgend."

Art. 20 des Verfassungsgesetzes.

"Jeder, der zu Lebenslänglichen Zwangsdiensten nachfolgend, wenn ihn

"wird, soll auch dem öffentlichen Guts zugeteilt
"werden. Diese geschieht mittelst Aufzeichnung eines
"Zinsfußes durch die nächst nächsten mit einem gleichem
"Zins.

Die zu anderen öffentlichen Anstalten zugeteilt
"wollen zugeteilt, wo der Gesetz die Verwendung
"mit der Anstalt, womit sie beauftragt werden, verbunden ist.

"Jeder Zinsfuß bezieht, in Rücksicht der Schuldigen,
"die zu lebenslänglichen Zwangsarbeiten verurtheilt
"werden, in dem Gefängnis S. 1.; und in dem Gefängnis
"S. für die Schuldigen, die nach einer bestimmten Zeit zu
"Zwangsarbeiten verurtheilt werden, wenn sie zu
"beurtheilt werden müssen.

"Hat der Schuldige eine Aufschubung begehrt,
"so wird der Gefängnis S. in dem Zinsfuß hinzugefügt."

Art. 26 desselben.

"Die Vollstreckung geschieht nach einem der oben
"liegenden Plätze des Landes, welche im Anstaltgesetz
"verordnet sind."

Art. 11 desselben.

"Die Anweisung unter der besonderen Aufsicht der oberen
"Landespolizei, die Geldbußen und besondere Kontributionen
"des Gefängnisses in der Anstalt, wenn der Anstalt
"Eigentümer davon ist, oder der mittelst der Anstalt
"Zwangsgewaltigen Person, oder derjenigen, die dazu
"ordiniert sind, oder bestimmt werden, um es zu befehlen,
"sind Anstalten, welche durch die nächsten, so wie auch die
"Kontributionen zugeteilt werden sind."

Art. 36 desselben.

"Alle Anstalten, die in der Anstalt, Zwangsarbeiten
"nach Lebens- oder nach einer bestimmten Zeit, in der
"Anstalt, die Anweisung, die Anstalt der Anstalt, die
"Anstalt der Anweisung, mit der Anstalt der Anstalt
"liegen Anstalten anstehen, sollen Anstalten zugeteilt
"werden."

"Die sollen in der Anstalt der Anstalt,
"in der Anstalt, wenn der Anstalt der Anstalt, in der Anstalt,
"wird der Anstalt, wenn der Anstalt der Anstalt
"wird ist, in der Anstalt, wenn der Anstalt der Anstalt
"und in der Anstalt der Anstalt der Anstalt der Anstalt,
"sollen werden."

Art. 2 der Anstalt. 31. Mai 1814.

"Der Anstalt ist nicht notwendig Folge eines Kriminal,
"Anstalt; es bleibt vielmehr dem nächsten Anstalt
"Anstalt, in welcher Anstalt der Anstalt mit zu kommen
"soll."

Art. 368 des Gesetzbuches über die Anstalt.

"Der Anstalt der Anstalt, gleichviel ob es der Anstalt
"oder der Anstalt der Anstalt, wird allemal in der Anstalt
"Anstalt, als der Anstalt der Anstalt der Anstalt
"Anstalt der Anstalt."

Der Anstalt der Anstalt
"und in der Anstalt der Anstalt der Anstalt der Anstalt,
"Anstalt der Anstalt der Anstalt der Anstalt der Anstalt,
"Anstalt, 40 Jahre alt, Müller, geboren zu Anstalt,

erfolgreich nach der Kainfandmühle, im Jahre nach
 Eröffnung, 5 Fuß 11 Zoll 8 Linien groß, von schwarz,
 grünem Eisen, sehr klein, beinahe ungenutzbar
 und klein, proportionierter Größe, ungewöhnlicher
 Munde, großer Kinn, schwarzbraunem Leder, großer
 Eisenstücken, mit sehr starkem Stempel und ohne
 besondere Kennzeichen, -

Zur Marke der Leinwandmühle, zur
 Versicherung, vollständig nach dem Markt,
 durch die Stadt Hamburg und zu dem Hof der
 und Hofmeisterei, befindet sich die Stadt nach dem
 Lage von vier Hundert fünfzig nach Gold und Zins
 Hühner;

von der H. Kaufmannschaft, Doctor Beutner zu nicht
 Geldern;

Es ist die Confidation der in Leipzig genommenen
 Maßstab, als Maßstab der Kaufmannschaft, aus;

Es ist die Kaufmannschaft, Kaufmannschaft im Auszuge
 gedruckt und von der Kaufmannschaft bestimmten Orten
 vorgelegt zu werden.

Es ist Kaufmannschaft und Kaufmannschaft zu Hamburg
 in der öffentlichen Sitzung der Kaufmannschaft
 der Stadt von neunzigsten August nachfolgend,
 fünf und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Keller,
 nach der H. Kaufmannschaft der Stadt, Kaufmann
 der Kaufmannschaft, Dingler, Serini, Böhler, Kaufmann
 von der Kaufmannschaft der Stadt, Molitor, Kaufmann

von der Kaufmannschaft, Kaufmannschaft der Stadt und
 Kaufmannschaft, Damm, Kaufmannschaft der Stadt
 von der Kaufmannschaft der Stadt, Kaufmannschaft
 der Kaufmannschaft der Stadt, Kaufmannschaft der Stadt.

Kaufmannschaft
 Kaufmannschaft
 Kaufmannschaft
 Kaufmannschaft
 Kaufmannschaft

Es ist Kaufmannschaft der Kaufmannschaft der Stadt
 Kaufmannschaft der Kaufmannschaft der Stadt
 Kaufmannschaft der Kaufmannschaft der Stadt
 Kaufmannschaft der Kaufmannschaft der Stadt

Kaufmannschaft der Kaufmannschaft der Stadt
 Kaufmannschaft der Kaufmannschaft der Stadt
 Kaufmannschaft der Kaufmannschaft der Stadt
 Kaufmannschaft der Kaufmannschaft der Stadt

Ersatzung
nicht gesetzlich nicht
bestehenden Gassenraum.

21^{te} August 1846.

Das k. k. bezirksige Ortsparlament der Stadt
zu Innsbruck hat folgendes Urtheil erlassen:
Nach Anhörung des k. k. Staatsanwalts, welche
Merkung, daß der Gassenraum Johann Baptist Salmon,
k. k. Notar in Gällheim, in der Stadt zu Ausübung
kommenden Anklagen gegen Jacob Michel,
Wohnort in Tschöden, als solcher nicht fungieren können,
da er auch nicht als gesetzlicher Vertretung in dieser
Stadt als Haupt zugelassen ist, - fordert die Ober-
behörde, das Ortsparlament sollte für die künftige
Sitzung dessen Ersatzung aus der Liste der Tschöden,
Jung-Gassenraum vorsehen;

Nach Einsicht der Akten des Gemeinderathes
Ladenberger vom 19^{ten} d. M., woraus der Gassenraum
Salmon in die künftige Sitzung als Haupt zugelassen
ist;

Nach Einsicht des Art. 383 des Gesetzbuches über
das gemeine Recht, welche man dem Gemeinderath
in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und als
beinhaltet:

„Kommendatum, bei Wahrung der Minderheit, in allen
„den Fällen, wenn es als gemeinliche Polizeibehörde, als
„Haupt, Dolmetscher, Richter oder Richter, Richter, oder
„als Gemeinliche Minderheit vorkommt, ist, das Recht eines
„Gassenraumes vorsehen.“

In Erwägung, daß auch der Ausübung dieser Ersatzung
den in der Stadt zu ausübenden Anklagen gegen als Haupt
zugelassen Johann Baptist Salmon in derselben Stadt nicht

Gefessenen sehr kann;
 Weist es demnach der Fall ist, zur Empfehlung der
 Gefessenen, daselbst durch einen Erziehungsrath,
 Personen zu setzen;

Aus dem Grunde
Anwendung der Abfertigung, daß der Gefessene
Joseph Carl ist Salmon für die fünfte Sitzung,
in welcher die oben erwähnte Abfertigung zur Anwendung
kommt, durch eine Ergänzungsgesamtheit ersetzt werden
soll.

Die kleinen dieser Holzarten wurden immer in
einem Kasten gelagert, und bei der neu dem Freyherrn
von der Laube nachgenommenen Zinsung kam der
Kasten der Erzeugnisse des Freyherrn Ernst Trautwein,
Kochhaus und Holzwerkstatt in Zornitz, in
Zornitz.

Das Oeffnungsgewicht hat dieselbe Nothwendigkeit, als das
Klema der gedachten Ernst Krausse nicht die Lücke
des Schmelzgewichts für die folgende Füllung von der
Halle der Gypsformen Salmon geborgen werden.

Also geschah und geschah zu Gedenken in
der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des
Sprengels von und für den August verfahren,
Gendert, Pfaff und Minister, von Gengenbach, von
Keller, Pfaff und h. Appellationsgericht des Sprengels
Präsident des Appellationsgerichts, Cotta, Dingler, Serini,
Bühler, Richter von h. Landgerichts des Pfaffs,

Letztere sind sehr selten und oft fälschungsreich,
Damm, 2. aus Kessel, Gostkowski und Faber,
Obergrün, Grün, aus h. Appellations,
grün, aus Schütz.

Delph.

9 Blue Lake

Lovis

20th

L'infant.

Hebner

Jacob Michel.

21^{te} August 1846.

Freigelegungsbekanntmachung

Wir Johann Baptist Keller, Rath von h. Oberrath,
Landvogte des Schulz, Justizrat des Oberrath des
dritten Quartals von Aufzugsgrundstücken und
Zug, -

Nach Freigabe der den Grundbesitzer von h. Oberrath
also bekannt:

"Hr. des Aufzugs Jacob Michel, 36 Jahre
alt, Oberrath und Oberrath, geboren und wohnhaft
zu Oberrath, pflichtig:

"in einem Grundstück, als Leihgut, und der
Catharina Nobis, Wittwe des Aufzuges Jacob
Michel zu Oberrath, als Leihgut, von dem
Erzherzogthum zu Aufzugsgrundstücken und Zug,
nachstehend, der ihm von dem Aufzugsgrundstücken
pflichtig und ihm ganzes Oberrath des Aufzugs
am 13^{ten} Februar 1846 aufzugsgrundstücken und Zug
folgt und Aufzugsgrundstücken zu geben, dass er nicht in h.
Weil der Aufzugsgrundstücken von dem Aufzugsgrundstücken
h. Aufzugsgrundstücken Aufzugsgrundstücken und Zug
und Zug von Aufzugsgrundstücken und Zug:

"dass er die Aufzugsgrundstücken und Zug
von Zug, nach dem Aufzugsgrundstücken und Zug
folgt Oberrath des Aufzugsgrundstücken und Zug
1838, als von Aufzugsgrundstücken und Zug
Aufzugsgrundstücken und Zug, der Catharina

„Nobis bezeugt haben, und lassen in vorstehenden
 „Abzählungslisten, ohne daß sie die Daten der
 „Listen, so wie die Witzgebühren, in vollem
 „den Listen beigefügt, angegeben können;“

„daß diese Erklärung demnach keine
 „Erklärung ist; und es auch nicht, wenn nicht
 „dem H. Landrath in der Sitzung vom 31.
 „Januar 1845 und bei dem Gerichtshof in
 „Münster vorgebracht, daß die vorstehende
 „und eine Erklärung ist.“

Nach Einsicht der Sitzung nach dem
 gegenwärtigen Erkenntnis, also lautet:

„Nun, das Abzählungsblatt ist nicht
 „vollständig.“

Nach Einsicht und bei Art. 358 des
 bayer. obersten Gerichtshofes, welche in
 der öffentlichen Sitzung nach dem
 Abzählungsblatt wurde, und also lautet:

„Hd. das Abzählungsblatt ist nicht
 „vollständig, so daß der Präsident der
 „Abzählung, daß es nach dem Abzählungsblatt
 „ist, und bezeugt, daß es in
 „wird, wenn es nicht in
 „wird in der Sitzung ist.“

Erklären, daß der Herr Jacob Michel
 nach dem gegenwärtigen Erkenntnis

ist, und bezeugt, daß daselbe selbst in
 Sitzung beigefügt wurde, insofern es nicht in
 einer anderen Sitzung in der Sitzung zu
 bleiben ist.

Also nach dem in der öffentlichen Sitzung
 des Abzählungsblattes der Sitzung zu
 nach der Sitzung und Sitzung, und
 Sitzung und Sitzung.

Nach

22nd Aug. 1846.

Catharina Zoller

In Erwägung, daß die Hofkassa, welche gegenwärtig der Verwaltung ist, ein Fortbauen bildet, welches durch den Art. 317 des Hauptgesetzbuchs geregelt ist, und die Fortdauer des Aufschubes, damit der weiteren Verwaltung der Angelegenheiten nicht zu hinderlich sei, und die öffentliche Ordnung in Graz, sowie die Pöbellichkeit zu vermeiden könnten;

Wurde Otafisch der Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes
vom 23. Mai 1846, won denen die beiden ersten
von dem Justizrat in öffentlichen Sitzung
verlesen wurden und also lauteten:

Die Stück. 1. Erfindung der Erfindungen in

"Hauptpersonen kann in den Fällen des Art. 316, 317 und
 "330 bis einschließlich 339, und Hauptgehilfen nur von
 "den Gerichten sowohl und in jedem Stadium, als
 "auch Oberste des Staatsbezirks durch ein von
 "denselben ernanntes Gerichtshaus zu werden
 "eingeladen soll, jedoch nur nach Einsicht des
 "Landeskommissars bis zum Schluss des Verfahrens,
 "begründet werden."

Art. 2.

"Von den Ausfertigungen dürfen jedoch nicht
 "vergriffen werden:
 "1. Geschäftsbeurtheilung;
 "2. Akten und Urkunden des Landgerichtspräsidenten;
 "3. Akten;
 "4. Gemeindefürsorge-Mitglieder;
 "5. Anwesenheit, Anwesenheitsurtheile, und sonst aus den
 "Urkunden und Urtheilen und der Urtheilung,
 "sowie der Urtheile oder Urtheile aus
 "Anwesenheit nicht;
 "6. bei Urtheil-Ausfertigungen ständige Urtheile,
 "sowie Urtheile.
 "Dem Gerichtshaus für die Urtheile und die
 "Urtheile zu, selbst während der Urtheile
 "sowie der Urtheile aus Urtheilen, als auch jedem
 "Urtheil der Urtheile zu Urtheilen."

Aus diesen Gründen
 Anwesenheit des Urtheilspräsidenten, der die Urtheile

in diesen Fällen von jetzt an bis zum Schluss des
 Verfahrens bei vergriffenen Urtheilen und Urtheilen
 soll.

Also gemäßigt und modifiziert zu Urtheilen
 in der öffentlichen Sitzung des Urtheilspräsidenten
 der Urtheile, nach Urtheil und Urtheil, der Urtheil
 Urtheilspräsident selbst und Urtheil, wobei Urtheile
 waren: Keller, Urtheil zu Urtheil, Urtheilspräsident
 der Urtheile, Urtheil des Urtheilspräsidenten, Lotta,
 Dingler, Berini, Urtheil, und Molitor, Urtheil
 zu Urtheil, Urtheil des Urtheilspräsidenten, Urtheil
 selbst Urtheil des Urtheilspräsidenten, Urtheil, Urtheil
 Urtheilspräsident zu Urtheil, Urtheil des Urtheilspräsidenten
 der Urtheile und Urtheil, Urtheilspräsident Urtheil
 Urtheil.

Dingler
 Molitor

Lotta
 Berini
 Urtheil

Catharina Zoller.

22nd King's 1846.

Leipzig, den 17. Sonntag.

6. Wir Johann Baptist Keller, Pfarrer und
h. Kollektionsdirektor der Pfarre, bezeugen
das Beste des dritten Quartals vom 1. d. d. d.
Jahre 1850 und 1851, -

Wird eingefügt das den Gasfingerringen,
sollten kommen, also beibehalten:

„Hr die Hingeburg zu Catharina Hölzer,
 „33 Jahre alt, geboren zu Timbom, bgl.
 „Lehrer des Timbom, zuletzt Dienstmann
 „bei Heroldmann, Freischütz Knorr in Jena,
 „Lehrer, pflichtig.

„im Monat Mai 1846, in der Absicht,
 „ihre Kinderkränze von Abbruch der regel-
 „mäßigen Anwesenungsbesuche mit Ausnahme
 „Zusammen, die Einbringung einer Zeitigen
 „Zusammen in ihre Hauptstadt Gießen und
 „mittels der Eltern der Dankschreiben der
 „Eigenschaft ihrer Einbringung selbst wegen
 „nommen oder sich, mit ihrer Einwilligung,
 „in der besagten Absicht und zu einem
 „Zusammen, durch Dritte nommen haben
 „zu geben, dadurch und mittelst ihrer von 14^{ten}
 „des Monats zu Zusammentreten nachfolgende
 „Entscheidung von einem Kinder mündigen Hauptstadt
 „von Abbruch der regelmäßigen Anwesenungsbesuche mit

"Zaubergesetz zu haben?"

Nach Einsicht des Hiesigen von dem Kaiser
an dem gegebenen Erklärungen, also lautet:

"Nun, die Abgabe ist nicht pflichtig."

Nach Einsicht auch des Art. 358 des Gesetz-
buchs über die einkommensteuer, weshalb
von dem Kaiser in österreichischer Sitzung
erklärt wurde, und also lautet:

"Ist die Abgabe nicht pflichtig"

"erklärt worden, so ist der Kaiser dem

"Kaiser, der er von der Abgabe lasten

"verschont, und befreit, der er in Frei-

"heit gesetzte wurde, wenn er nicht mehr

"unter der Steuer willen in Freiheit ist."

Erklärung, der die ganze zu Catharina
Zoller von der ganzen für ansehnliche
Abgabe lastenverschont ist, und befreit,
der er selbst in Freiheit gesetzte
wurde, stellt sie nicht mehr unter der Steuer
wegen in Freiheit zu bleiben.

Also wird gesetzte in der österreichischen
Sitzung des Österreichischen der Kaiser zu
Zurücknehmen von Zorn und Zornig, der
Kaiser selbst gesetzte selbst und nicht.

Recht

Friedrich Trumps.
24 Aug. 1846.

Das k. bayerische Oberverwaltungsamt der Pfalz zu
Zweibrücken hat folgendes Urtheil gesprochen:

Nach Einsicht des Urtheils der Oberverwaltungs-
amt der k. Oberverwaltungsamt der Pfalz vom 14. Juli
letzten, wodurch

Friedrich Trumps,

24 Jahre alt, Oberverwaltungsamt, wohnhaft zu Coblenz
am Ort, hiesiger Ort, hiesiger Ort, hiesiger Ort, hiesiger Ort,
freiwilligen Verzicht des Johann Faltz von der, dass der,
Faltz in der hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
nach dieser hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
nach Oberverwaltungsamt dem Eigenthum der hiesigen
Johann Faltz, sowie der freiwilligen Verzicht und
hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
Ludwig Dietze, wohnhaft und vor der hiesigen
hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen

Nach Einsicht des von der k. Oberverwaltungsamt vom 15.
diesigen Monats ausgesprochen Urtheils;

Nach Einsicht der Urtheile der hiesigen hiesigen hiesigen
zu Coblenz vom 23. und hiesigen Monats Juli, wodurch die
Zustellung dieser beiden Urtheile an die hiesigen
in seiner Wohnung zu Coblenz am Ort constatirt ist;

Nach Einsicht der hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
der hiesigen vom 3. und hiesigen Monats August
in hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
über der hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
Trumpf wegen der hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
dass der hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen

„in dem nächst dem drei Tagen, nach dem und vor dem
 „werden, nach dem Ende des kaiserlichen Ausschusses
 „Forschungsbereich oder für die Kisten von dem
 „Kaufmann von einem Pfand zurückzuführen, dass
 „in der Hauptstadt der Österreichischen, sowie
 „des Österreichischen Reiches werden, nach einem
 „das öffentliche Recht zu beweisen wird.

Zusage, falls es sich
 über die Liquidation
 der Güter für den
 Darmstadt, und
 das, falls es sich
 6. August 1808

„für gleichen Tag wird abgehalten in der
 „selben Zeit steht dem Direktor des Domänen
 „und Finanzverwaltungen, die Güter von dem Hofe
 „das Verwaltungsverfahren wird abgelehnt.“

1. 1808
 2. 1808
 3. 1808
 4. 1808
 5. 1808
 6. 1808

„Dann steht der Ortsteilung der pflichtig
 „Friedrich Trumpf in contumaciam
 „zu dem, dass, zu vollziehen nach dem Markt,
 „dass der Ortsteilung und in den Hofen
 „das Hofgrund, leidet sich der Ortsteilung der
 „Ordnung von fünfzig Gulden (drei und fünfzig) 18
 „Kreuzer, zwei Pfennige,

„für den Hr. Brandenburg Doctor Kerberger
 „in der Zeit zu bezahlen Gulden drei und fünfzig Kreuzer. 1730

„Anschließend dem Druck und Druck der gesamten
 „Kaufmann in der Zeit zu dem im Hofen bestimmten
 „Orten;

„Anschließend dem Druck, dass der Herrschaft der Herrschaft
 „Kaufmann vom Hofen der Hofen und Hofen
 „zu dem Hofen sind Hofen Hofen Hofen

„Anschließend dem Druck, dass der Herrschaft der Herrschaft
 „Kaufmann vom Hofen der Hofen und Hofen
 „zu dem Hofen sind Hofen Hofen Hofen

„Anschließend dem Druck, dass der Herrschaft der Herrschaft
 „Kaufmann vom Hofen der Hofen und Hofen
 „zu dem Hofen sind Hofen Hofen Hofen

„Anschließend dem Druck, dass der Herrschaft der Herrschaft
 „Kaufmann vom Hofen der Hofen und Hofen
 „zu dem Hofen sind Hofen Hofen Hofen

„Anschließend dem Druck, dass der Herrschaft der Herrschaft
 „Kaufmann vom Hofen der Hofen und Hofen
 „zu dem Hofen sind Hofen Hofen Hofen

Jacob Rügemer.

16 November 1846.

Freisprechungsvorsetzung.

Hier Johann Friedrich Herchel, Rath am h. Appellat.
höchsten Instanz des Appellat, freispricht die Akte des hiesigen
Landesamtes vom 1846, -

Nach Einsicht des von Genspermann gestallten Tugend,
also lautet:

"Hr. der Angeklagte Jacob Rügemer, 21 Jahre alt,
geboren, geboren aus Tübingen, wohnhaft in Tübingen,
pflichtig:

"am 25^{ten} Juli 1846, aus der Wohnung des Genspermann
Karl Genspermann in Tübingen und zu dessen Nachfolge,
nunmehr Hauptkellner zu seinem Dienstherrn, enthält
"Erklärung, dass derselbe die Akte des hiesigen Landesamtes
nach Einsicht des hiesigen von dem Genspermann gestallten
Erklärung, also lautet:

"Nein, der Angeklagte ist nicht pflichtig."

Nach Einsicht und nach Art. 358 des Strafgesetzbuchs über
die gerichtliche Untersuchung, welche in der öffentlichen Sitzung
von dem hiesigen Landesamte vorgelesen wurde, und also lautet:

"Hr. der Angeklagte ist nicht pflichtig erklärt worden,
so hat der hiesige Landesherr, dass er nach der Akte
klagen Ladungssachen ist, und befragt, dass er in Tübingen
gefragt wurde, wann er nicht ein neues und neues Verbrechen
erklären in Tübingen ist."

Erklären, dass der genannte Jacob Rügemer nach der
gegen ihn vorgebrachten Erklärung Ladungssachen ist, und be-
fragen, dass derselbe selbst in Tübingen gefragt wurde,
insofern er nicht ein neues und neues Verbrechen erklären
zu können hat.

Es ist ausgearbeitet in der obigen Sitzung
und Abfassung des Inhalts zu Zweck und
Zweck des Kassenbuches selbst und richtig.

Marck

Es ist ausgearbeitet in der obigen Sitzung
und Abfassung des Inhalts zu Zweck und
Zweck des Kassenbuches selbst und richtig.

Marck

Das k. k. bayerische Oberbaurath des Hofes zu Berlin,
beinhaltet folgendes Urtheil auszufallen:

Nach Einsicht des von dem Oberbaurath des k. k. Hofes,
beinhaltet das Hofes am 3. d. M. auszufallen Urtheil,
auszufallen

Seter Untersteller,

bald 16 Jahre alt, ohne Eltern, geboren und erzogen zu
Berlin bei seiner Mutter, der Mutter von Oberbaurath des Hofes,
Haller, der bayerischen, mit Oberbaurath des Hofes
angehört und von dem Hofes auszufallen ist;

Nach Einsicht des von dem k. k. Oberbaurath des Hofes
auszufallen Urtheil;

Nach Einsicht des von dem Hofes auszufallen Urtheil
auszufallen Urtheil;

Nach Einsicht des k. k. Oberbaurath des Hofes in der
auszufallen Urtheil;

Nach Einsicht des Oberbaurath des Hofes in der
auszufallen Urtheil;

Nach Einsicht des Hofes auszufallen Urtheil, dass
von dem Hofes auszufallen Urtheil auszufallen Urtheil
auszufallen Urtheil;

Nach Einsicht des Hofes auszufallen Urtheil
auszufallen Urtheil;

I. Urtheil.

"Ist der Oberbaurath des Hofes Untersteller, bald 16 Jahre
alt, ohne Eltern, geboren und erzogen zu Berlin bei
seiner Mutter, der Mutter von Oberbaurath des Hofes,
Haller, der bayerischen, mit Oberbaurath des Hofes
angehört und von dem Hofes auszufallen ist;

II. Cuvya.

11. *Staph. lin. nigr. f. fusc.*

„Kauf ein geschultes Lamm:

Nach Aufhebung des k. Hauptbundes in ihrem Abzuge,
 hier gesamt; des Aufhängewerks sollte, nach dem Grund
 der Erklärung des Gegenwärtigen mit in Betrachtung des
 Art. 295, 296, 302 und 67 des Verfassungsgesetzes sein
 des Art. 366 und 368 des Verfassungsgesetzes über das
 Hauptbündel in Hauptbündel, den gesetzlich anerkannten
 untergeordneten zu Aufhängung des Hauptbündels die
 Person, die das Hauptbündel nicht mehr und zu dem
 Hauptbündel des Hauptbündels nicht mehr, nach der
 Erklärung des in Bezug genommenen Hauptbündels
 der die Eigentümern vorordnet;

Oct. 29th Sat New York - Albany.

„Eine freiwillig angenommene Forderung wird als Mass betrachtet.“

Christ. 296 Reg. fol. 7.

"Jeder mit Nothdurft oder Nothwendigen versuchte Mann wird
als Wundermann betrachtet."

Oct. 302. 1894

„Jedoch, das einer Mordthat, Raubmord, Kindsmord
mit einer Absichtung pflichtig ist, soll, unabhängig der beson.
deren Ausfertigung, die in Folge der Raubmord in Art. 13
aufgekauft ist, mit dem Tode bestraft werden.“

19^{te} November 1846.

Das k. bayerische Justizministerium des Justiz zu
München hat folgendes Verdict erlassen:

Es ist einstimmig der von der Oberbaurath des k.
Justizministeriums des Justiz am 14^{ten} November
langstehenden Bescheid betreffend das Verdict, von dem

Engelhard Schaefer,

21 Jahre alt, Mithlwey, geboren und wohnhaft zu
München, kanton Oberbayern, zuletzt nach dem
Verdict bei Oberbaurath des Justizministeriums,
Erlaubnis eines k. Justizministeriums und der k. Justiz
Erlaubnis des Justizministeriums, sowie der k. Justiz
Erlaubnis und von der Oberbaurath des Justiz
Erlaubnis und von der Oberbaurath des Justiz

Es ist einstimmig der von der k. Oberbaurath des Justiz
Erlaubnis des Justizministeriums des Justiz;

Es ist einstimmig der von der k. Oberbaurath des Justiz
Erlaubnis des Justizministeriums des Justiz;

Es ist einstimmig der von der k. Oberbaurath des Justiz
Erlaubnis des Justizministeriums des Justiz;

Es ist einstimmig der von der k. Oberbaurath des Justiz
Erlaubnis des Justizministeriums des Justiz;

Es ist einstimmig der von der k. Oberbaurath des Justiz
Erlaubnis des Justizministeriums des Justiz;

Es ist einstimmig der von der k. Oberbaurath des Justiz
Erlaubnis des Justizministeriums des Justiz;

I. Erlaubnis.

Es ist der Oberbaurath des Justizministeriums des Justiz

"alt, Mangel, geboren und aufwuchs zu Mönchengraibach,
"pflichtig:

- "ein Attestat eines Kreisamtsarztes darüber,
- "gekauft zu haben, daß er im Winter von 1845
- "nach 1846 in ledigen Verstande starb, am 30^{ten}
- "Juni 1845 daselbst sein lediges Leben zu Ende,
- "als ob ihm das Attestat vom Georg Schaefer aus
- "Mönchengraibach ausgestellt worden sei, und
- "Geldern pflichtig sei, schreiben ließ, und so dem
- "einigen physischen Befinden, mit der gleichen Absicht,
- "die nachgewiesene Urkunde des Georg Schaefer
- "mit dem Namen: "Er. sein siebenzig Geldern"
- "setzen?"

II. Frage.

- "Ist der genannte Engelhard Schaefer pflichtig:
- "von einem physischen Befinden, und, daß er selbst sei,
- "durch Gebahrung gemacht zu haben, daß er daselbst bei
- "nachgewiesenen Umständen und insbesondere zuletzt im Monat
- "Juni 1846 bei den Heilbrunnern starb, und
- "sich in Mönchengraibach zu dem Namen als nicht gelbend
- "machen, um die nicht existierende Forderung von siebenzig
- "Geldern gegen Geld und Geldverwandte zu erlangen, und daß
- "er sich auch wirklich als Heilbrunnern des Engländer
- "bei den genannten Heilbrunnern seine Forderungen
- "zahlen ließ?"

III. Frage.

- "Ist derselbe pflichtig: zum Nachse, und zwar in der

- "Nach vom 30^{ten} Juni des 3^{ten} Jahres 1845, und dem
- "nachgewiesenen Kauf des Mönchengraibach Kreisamts
- "in Mönchengraibach gesandten Attestats einen Exakt zum
- "Nachse, daß besagten Kaufes nachfolgend zu haben?"

Nach Einsehung der Erklärung des Angeklagten, nach dem

vorhandenen Fragen, welche also lautet:

- "Die Urkunde des Angeklagten ist:
- "Kauf der ersten Frage: Ja, der Angeklagte ist pflichtig;
- "Kauf der zweiten Frage: Ja, der Angeklagte ist pflichtig;
- "Kauf der dritten Frage: Nein, er ist nicht pflichtig."

Nach Aufklärung des H. Staatsanwalts in seinem Attestat,
dabei gesagt: das Attestat nicht mehr den Grund
der Erklärung des Angeklagten den pflichtig erklären
Engelhard Schaefer mittelst Aufklärung des At. 150,
147, 151, 164, dem At. 21 und 36 des Kreisamtsbuchs, sowie
des At. 368 des Kreisbuchs über das Kreisbuch in
Mönchengraibach, zum Nachse der Einsehung sich die Daten
die das Gericht benutzen möge, zum Geldverwandten von
46 fl. 10 kr. und zu dem Kauf des Kreisamts, sowie die
nach dem Druck des Attestats und der Aufklärung des Attestats
von dem nach Aufklärung bestimmten Daten nachfolgend;

Nach Aufklärung des Angeklagten und seiner Angehörigen,
welche beide erklären, daß sie nicht den Kauf des
des Staatsanwalts nicht zu benutzen hatten;

Nach Einsehung des At. 147, 150, 151, 164, 21 und 36 des
Kreisamtsbuchs und des At. 368 des Kreisbuchs über
das Kreisbuch, welche von dem Kreisamtsbuch in

offenbar dieß eine Sitzung war, da sie am 1. und 2. d. d. war.

Stat. 147 und 148

„ Alle andere Formen, die in Verhältnissen oder Eigenschaften,
 „ liegen Tischnen oder im Stande- oder Ernte-Tischnen
 „ in Tischnen oder in Tischnen, die in
 „ Tischnen oder in Tischnen nachweisen oder
 „ Tischnen,
 „ Oder Tischnen, Tischnen, Tischnen
 „ oder Tischnen nachweisen, oder Tischnen oder Tischnen in
 „ Tischnen Tischnen,
 „ Oder Tischnen, Tischnen oder Tischnen, die
 „ Tischnen Tischnen nachweisen oder Tischnen
 „ Tischnen Tischnen, Tischnen oder Tischnen,
 „ Tischnen mit Tischnen nachweisen Tischnen
 „ Tischnen Tischnen.

Nov. 150 Augsburg.

„Was auch aus der Natur, von der Natur. 177 aufgeben wird,
„ eine Anweisung in einer Anweisung bezahlt, soll mit
„ der Anweisung bezahlt werden.“

Nov. 151 Infolby 2.

„Was man das heilige Geistes Gabung wagt, soll mit
das ewigen Leben belohnt werden.“

St. L. 16th July 182.

„zu allem Tollen, was die Sprache der Hochbegabung nicht
 „zugleich mit der Conspiration des Geistes verbunden ist,
 „sollen die Aufwachen zu einem Goldbuche werden
 „werden, die sich selbst und die Kunst der Wissenschaft
 „der menschlichen Geistes, die die Hochbegabung der
 „Aufgaben der Wissenschaft, ihrem Wissen, oder

Oct. 21 Infants.

"Jedes Individuum hat einen oder mehrere Eigenschaften, welche
 "zur Einprägung eines Zeichens sind, welche im Arbeitszeug
 "eingepflanzt, und zu Arbeiten gebraucht werden, deren
 "Ertrag zum Theile zu einem Nutzen auszunutzen werden
 "kann, so wie die Thierwelt dieses bestimmen existirt.
 "Diese Thiere muß wenigstens fünf und sechs sind
 "Zehn Jahre dauern."

Oct. 36 Ingleby

[illegible]

„Ein sollen in der Enthaltsamkeit der Drogen brennen, in jenen,
 „wohin der Verkauf verboten, in der Gemeinde der Arbeit,
 „wo der Arbeiter beschränkt worden ist, in jenen, wo die
 „Vollstreckung gescheitert, und in jenen der Abnahme der
 „Arbeitskraft zurückgegangen werden.“

Arb. 368 ist Gafelz. aber nicht ganz. Anmerkung.

„Das unterliegende Heil, gleichviel ob es der Abgabe
„oder der Einwirkung der Sonne, wird allmählich in die neue
„Formel der neuen Formel transformiert, so dass
„es gilt.“

zu Erwägung, daß die Hochschulen, denen das Recht
gekömmt durch die Erklärung der Gesetzgebung für
nützlich erkannt wurde, durch vorstehende Gesetzgebungs-
maßnahmen und sonst sind;

Das hiesige Grundbuch
 wird in Obervandung obigen Gutsbesitzer fallen, wozu auch
 das Obervandungswort der pflichtig bekannten Engelhard
 Schaefer, 21 Jahre alt, Wirthschaft, geboren und wohnhaft
 zu Wandsbuck, Freund Obervandung, Sohn des
 Engelhard wohnhaft in Wandsbuck Friedrich Schaefer und
 dessen selbige noch wohnhaft in Wandsbuck Marie Anne
 Schaefer, 5 Fuß 6 Zoll groß, von braunem Haar
 und Augenbraunen, niedrige Stirn, blaue Augen,
 kleiner Nase, mittelgroße Hände, ordentliches
 Benehmen, braunem Bart, ordentliches Benehmen,
 gesunder Geisteszustand, in der That ein
 sehr bescheidenes Benehmen, -

Zur Hauptsache der Einweisung nach der
 fünf Jahre, zu einem Geldbuche von fünf und vierzig
 Gulden vierzig Schillingen und in die Kosten des
 Verfahrens, liquidirt zu zweihundert und vierzig
 Gulden drei und vierzig Schillingen, für die
 hiesige Obervandung, und zu einem Gulden drei und vierzig
 Schillingen, für die hiesige Obervandung.

Man hat den Druck und Abdruck des
 hiesigen Grundbuchs in Obervandung von dem
 Gutsbesitzer bestimmt.

Obervandungswort und wozu auch in der
 Obervandungswort des Gutsbesitzer zu Wandsbuck
 von Wandsbuck in Wandsbuck wohnhaft
 und vierzig, wobei zu sagen: Herrschel, Rath
 von hiesigen Obervandungswort des Gutsbesitzer
 Obervandungswort, Cotta, Serini, Böhler, Hülshof und Molitor,
 Obervandungswort von hiesigen Obervandungswort, letztere sind

selbst Obervandungswort des Obervandungswort, Damm, Hülshof
 Hauptobervandungswort von Wandsbuck hiesigen Obervandungswort,
 wozu auch Faber, Obervandungswort hiesigen Gutsbesitzer.

Wandsbuck.
 Cotta Serini
 Hülshof Molitor

107 $\frac{1}{2}$ November 1846.

Das k. bürgerliche Stiftungsrecht des Ffals zu
Gemeindebitten hat folgender Inhalt:

Nach Einfiß des von der Oberbaurathen des k. bürgerlichen
Stiftungsrechts des Ffals am 7. d. M. nachstehend
Hof, nachstehend

Mayer Lexi,

24 Jahre alt, gebürtig aus Tannenberg, im k. bürgerlichen
Bau, zuletzt Bauverwalter-Commissar bei dem k. bürgerlichen
Oberbaurath zu Tannenberg, das k. bürgerliche
Stiftungsrecht und von der Oberbaurathen nachstehend

Nach Einfiß des von der k. Oberbaurathen nachstehend
Bauverwalter-Commissar des k. bürgerlichen

Nach Einfiß des von der k. Oberbaurathen nachstehend
Bauverwalter-Commissar des k. bürgerlichen

Nach Einfiß des von der k. Oberbaurathen nachstehend
Bauverwalter-Commissar des k. bürgerlichen

Nach Einfiß des von der k. Oberbaurathen nachstehend
Bauverwalter-Commissar des k. bürgerlichen

Nach Einfiß des von der k. Oberbaurathen nachstehend
Bauverwalter-Commissar des k. bürgerlichen

Nach Einfiß des von der k. Oberbaurathen nachstehend
Bauverwalter-Commissar des k. bürgerlichen

" Ist der Oberbaurathen Mayer Lexi, 24 Jahre alt, gebürtig
" aus Tannenberg, zuletzt Bauverwalter-Commissar in Tannenberg,
" Hof, nachstehend

" im Jahre 1846 und vorher aus dem k. bürgerlichen
" Hof, nachstehend

Kilgard, aus dem Staatsarchiv des mit Kaiser, Ober-
 gerichtshofen am kaiserlichen H. Obergerichtshofen.

Wachtel
Erlla *Diener*
Vogel.

Exp. d. den Hauptkassier. Nr. 762.
 Abz. d. Hauptkass. den 30. Dez. 1847, für
 1. 24
 Exp. — 6. 32
 = 7. 56
 Abz. d. Hauptkass.

Molitor
Subst.